



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXVII. Reichs-Deliberation den Modum tractandi in puncto Restituendorum betreffend; Angeordnete Reichs-Deputation den punctum Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu reguliren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

4) Weiln gedachte Aemter weder Ihro Durchlauchten zu Neuburg, noch sonst jemanden im Frieden-Schluss zugeeignet, sondern von Ihro Kayserlichen Majestät im Jahr 1623. den 15. Aprilis Ihro Durchlauchten Pfalz-Neuburg der halbe Chur-Pfälzische Theil der Gemeinschaft Pfarcklein und Wenden, nur bis zu gut-oderrechtlichen Erörterung der Pfälzischen Sache zu administriren verwilligt worden.

1649.
Junius.

5) Weiln im Frieden-Schluss sub dicto Art. Palatino &c. gemeldet wird: *Quod Pacta Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Juræ, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rata-que manere debeant.*

6) Weiln auch sub Artic. 16. Instrumenti Pacis: *Loca ipsa &c.* versehen: *Quod loca ipsa, Civitates, Urbes, oppida, arces, Castella, Fortalitia, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, obligationibus &c. in priorum dominorum possessione præjudicium acquisitis; cessantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exceptionibus absque ulla mora restitui debeant, nisi aliter speciatim dispositum sit.* Welches, gleichwie es in diesem Fall nicht geschehen, also wird ein jedweder ohnpassionirter die Restitution gemeldter Aemter vor höchst billig erachten.

Weiln in dem Anno 1640. aufgerichteten Burg-Frieden darvon ein Extract beygelegt wird, versehen, daß kein Theil dem andern nach seinem Antheil des Gemeinschafts-Amtes trachten, sondern vielmehr, wann dasselbe wegen Feindschaft verlohren würde, selbiges wieder erobren helfen solle. Gleichwie nun solcher Burg-Friede von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Vatern Höchstseligen Andenkens, und Ihro Durchlauchten dem Herrn Herzogen zu Neuburg, wie auch des Herrn Pfalz-Gravens zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Christ-milden Gedächtniß, durch einen Eyd bestätigt worden: Also würden Ihro Durchlauchten, der Herr Herzog zu Neuburg, durch längere Vorenthaltung gedachter Gemeinschaft Aemter Dero eydlichen Bersprechung zu wieder handeln, welches von Ihro Fürstlichen Durchlaucht als einem hochvermünftigen Fürsten, keines weges zu vermuthen ic.

§. XXVII.

Delibera-
tions-Pun-
den den Mo-
dum tractan-
di wegen der
Restituendo-
rum betref-
fend.

Ob nun wohl der gegenwärtige Congress hauptsächlich den punctum *Exau-
forationis Militiæ & Evacuationis Loco-
rum*, pro Objecto haben sollte; So kamen doch viele Beschwerden ein, daß die Restitutio ex capite *Amnestiæ & Gravaminum*, fast nirgends, ohne Zwang, erfolgen wolle: Dahero man den jetzigen Congress ebenfalls darauf zu extendiren gut befand; zu welchem Ende Chur-Maynz d. 11. Jun. die sub N. I. angefügte 14. Deliberations-Puncten proponirte, worüber am 12. und 13. Junii Rath gehalten, und auf gepflogene Re- und Cor-Relation das Gemeinsame Conclufum, wie ab N. II. zu ersehen ist, abgefasset wurde, auf was Art und Weise nemlich, diese wichtige Restitutions-Sache, zwischen beyderseits Religions-

Verwandten, tractiret werden möchte. Zu dessen mehrerer Erläuterung das Reichs Städtische Gutachten sub N. III. hier beygefügt wird.

Und weil solche Arbeit, von allen Ständen zugleich nicht geschehen konnte; So wurde eine besondere *Deputation* darzu erwehlet, welche aus acht Personen bestand, nemlich zwey aus dem Churfürsten-Rath, Maynz und Brandenburg; Vier aus dem Fürstlichen, Bamberg, Eosnitz, Culmbach und Würtemberg; dann zwey aus dem Reichs-Städtischen, Nürnberg und Ulberlingen, cum Substitutione der nechst-geseffenen, wann ein oder der andere aus denen Deputatis selbst bey einem Fall interessiret seyn möchte. Der Ordo und

M a

Angeordnete
Reichs-De-
putation, den
punctum Re-
stitutionis ex
capite Amne-
stiæ & Gra-
vaminum zu
reguliren.

Was vor eine
Ordnung in
Abhandlung
solcher Mat-
erie zu beobach-
ten sey.

Darauf gefas-
stes Reichs-
Conclufum.

1649.
Junius.

Methodus sollte nach der , von denen Schwedischen übergebenen Lista , welche nach denen Craysen abgetheilt war , in Obacht genommen werden: Dergestalt, daß die ernannten Reichs-Deputati, eines jedweden Gravati Ansuchen und Begehren, auch desselben Fundamenta und Rationes, ex Instrumento Pacis, und wie es damit bewand sey, beleuchten, erwegen, und nach Befinden versuchen sollten, ob die Sache per amicabilem Compositionem beyzulegen, oder ad Ordinarium zu remittiren sey? zu welchem

Behuff, von denen Schweden die gedachte Lista, wie solche sub N. IV. zu lesen ist, extradiret: Dahingegen von Catholischer Seite, gleichfalls ein Catalogus Restituendorum, wie ab N. V. & VI. erhellet, exhibiret wurde: Desgleichen kam auch eine Specification etlicher Fälle, Inhalts N. VII. ein, da einige Protestirende ihre Restitution gegen andere Protestirende suchten.

1649.
Junius

N. I.

*Proponenda in Consiliis circa Punctum AMNESTIÆ & GRAVAMINUM.*N. I.
Puncta Deliberationis.

Demnach hier, ob defectum solennium requisitorum keine verbindliche Reichs-Conclusa gemacht, vielweniger die zu Münster gebührend eingerichtete, oder sonst in dem Frieden-Schluss selbstenthaltene geändert noch abgethan werden können: und ohne das kein kürzerer Weg, als der Processus summarissimus und der arctior Modus exequendi ist, zu erdencken; Gleichwohl davor gehalten werden will, daß, ohnerachtet die hiesige Tractaten allein auf die Exauctoration und Evacuation angesehen, und darum den Herren Generalen auch allein vertrauet, jedoch etwas de puncto Amnestiæ & Gravaminum, gleichwohl keinen Theil sive Restituentium sive Restituendorum verfänglich, geredt, und auf Mittel, wie und wann dessen Execution zu befördern, oder der zu sehr erhöhten Prætendenten Ungestimmigkeit zu steuern? gedacht werden solle; Als ist die Frage:

1) Ob die allerseits einkommene Memorialia, pro meliori informatione, ohne welche in dergleichen schwer-wichtigen Sachen nicht wohl verfahren werden kan, ad Dictaturam zu geben?

2) Ob besagte Memorialia, cum nemo inauditus condemnari possit, dem Gegentheile zu communiciren, und ihm ein Terminus peremptorius zu setzen?

3) Ob zu warten, biß die Responsiones einkommen?

4) Ob nicht hiezwischen alle die einkommene Casus vorzunehmen, und ob sie vermöge des Frieden-Schlusses und Possessionis de Anno 1624. ad Restitutionem gehdrig, zu sehen?

5) Wie solches, oder in den dreyen Reichs-Räthen mit gesamter Hand, oder per certos Deputatos utriusque Religionis, pari numero anzugreifen?

6) Wann die Deputation beliebt worden, und hinc inde vielleicht einer interessiret seyn sollte, ob dem ein ander, und wie und durch wem er zu substituiren?

7) Ob diese schwere Sache der Deputatorum Bescheidenheit heimzugeben, oder ob ihnen eine gewisse Instruction zu machen?

8) Weil dieselbe nicht anders, als Krafft des Frieden-Schlusses, pure auf das Possessorium gerichtet werden kan, ob ihnen anzubefehlen, daß sie gleich alle Sachen die a Petitorio dependiren, und mit dem Possessorio Anno 1624. nichts gemeines haben, mit einem gebührenden Verweiß zurück geben sollen?

9) Nach-

1649.
Junius.

9) Nachdem mehrentheils Possessoria in den einkommenden Casibus, auch illis, in quibus quaedam apparentia Possessionis conspici potest, dubia und streitig, was denen Deputatis vor Regula vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, praesertim cum Possessio facti sit, non Juris, nec praesumatur, sed probari debeat.

1649.
Junius.

10) Ob, in Erwegung, sich in den einkommenden Casibus viel mixti, und sowohl mit dem Petitorio als Possessorio involviret befunden, und die Separatio schwerlich gemacht werden kann, solche auszusetzen, oder cum Petitorio zu decidiren?

11) Ob den Deputatis Gewalt zu geben, sowohl den plus petentibus & animosis Restituendis als morosis Restituentibus zuzusprechen, und so gar mit Straffen anzusehen?

12) Ob nicht ein Terminus zu setzen, & post hunc, Exclusio decernenda?

13) Ob die Herren Generals hier zwischen seynen, und mit dem puncto Exauctorationis & Evacuationis inhalten?

14) Wie den Unschuldigen, und von wem die Schäden, an a plus petentibus & animosis Restituendis, an a morosis Restituentibus, gut gemacht werden sollen?

N. II.

Resolutio oder Conclusum auf vorhergangene Session, Deliberation, Re- & Correlation der 3. Reichs-Räthen, circa Modum agendi in praesenti Noribergensi Tractatu, de puncto Amnestiae & Gravaminum.

N. II.
Conclusum
über vorstehende 14.
Puncta.

Demnach unter andern Sachen, auf den hiesigen Nürnbergischen, zwar allein den punctum Exauctorationis & Evacuationis gemeyneten und ausgeschriebenen und bloß den Herren Generalen committirten Tractaten, auch dieses vorkommen, daß man nothwendig, ob der Punctus Amnestiae & Gravaminum, in allem recht exequiret, und die Liquida cum dubiis nicht verwickelt, und daher diejenigen, so sich theils bey den Herren Kayserlichen, theils bey den Herren Schwedischen und den Churfürstlich-Mayntzischen Reichs-Directorio vielfältig angeben, sich billig und rechtmäßig beschweret befunden sehen müssen. Endlich solches von den Herren Kayserlichen, Königlichem, Chur- und Fürstlichen, wie auch übrigen Stände, Räthen, Bottschaften und Gesandten für rathsam, und zu Beschleunigung der Sachen dienslich befunden worden, dero Gestalt, daß das Churfürstliche Mayntzische Directorium sich belieben lassen solle, wohl-ermeldte der Chur-Fürsten und Stände zur Zeit anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zusammen zu fordern, und de MODO, wie dieses schwehr-wichtige Werk anzugreifen und zu erheben sey, deliberiren zu lassen.

Als ist den 17ten Junii Anno 1649. nach vorgehender, den vorigen Tag reiffer Berathschlagung, und heut gebührend vorgenommener Re- und Correlation die Meynung gefallen, wie folget, und zwar zorderst, daß man die Sache allerdings bey dem Frieden-Schluß zu lassen, jedoch die einkommene Casus, ob sie krafft des Friedens, oder ad punctum Amnestiae & Gravaminum gehören, und dero Gestalt, vermöge Articuli Execucionis & arctiorismodi exequendi, zu vollziehen und zu exequiren seyn, so durchgehends zu überlegen, und so weit, daß niemand einiges Unrecht beschehe, zu erkennen habe. Weil auch aus der Herren Schweden Register,

1649.
Junius.

alle die Casus, so viel sie die Augspurgische Confessions-Verwandte berühren, leichtlich zu haben, daß ohndrthig sey, die einkommende Memorialia ad Dictaturam zu geben, vielweniger selbige dem Gegentheil zu communiciren, und in Erwartung der Replie sich lange aufhalten, sondern gleich ad ipsam rem zu schreiten, und in ea die praesentes vor andern in acht zu nehmen, und, wo immer möglich, zu einem gültlichen Vergleich mit Dero Gegentheilen zu vermögen, die absentes aber und deren Nothdurfft den Crayß ausschreibenden Fürsten eysrig zu recommendiren; Da auch inter praesentes keine Gültlichkeit zu erhalten, vor sich weiters nicht zu schliessen, sondern ad Collegia zu referiren.

1649.
Junius.

Und dieweil es sich in den dreyen Reichs-Räthen nicht wohl fügen will, so vermenne man, daß dieses per *Deputatos* aus den Räthen, & *quidem utrisque Religionis pari numero*, am besten angetreten und verrichtet werden könne, und zwar auf dem Rath-Hause, auf welchem die Deputirte und die Partheyen erscheinen, und falls ein Deputatus interessiret, dessen Stelle aus denen vor- oder nachsitzenden, oder sonst zu ersehen sey. Wie sie aber in einem und andern zu verfahren, sey das *Instrumentum Pacis UNICA LEX*, welche keines weges zu verlassen, sondern alle Casus darnach einzurichten, den Partheyen derogestalt vorzuhalten, und ihnen daß sie solche theure und Pragmaticam Sanctionem an ihrem Ort nicht anzuführen, noch sonst zu bewilligen, noch andere Weitläufigkeiten zu erwecken, sich untersiehen sollen, beweglich zuzusprechen, zumahl außser besagtem Instrumento Pacis, einige andere und bessere Instruktion nicht zu erdenken; Krafft dessen denn leichtlich zu sehen seyn wird, wer in Possessorio, auf welches vornemlich die Reflexion zu stellen, ausgenommen der Fällen, derenthalben extra Regulas generales ein anders verordnet oder bedacht zu seyn sich befinden wird, fundirt, und wer solches verstehet, wie nicht weniger, wer vorseßlicher Weise das Pétitorium in Possessorium zu verkehren, sich dieser Occasion zu gebrauchen, und jedermann zu überlauffen begehret.

Demnach auch ex utraque parte verschiedene Klagen einkommen, und nicht als sein die Augspurgische Confessions-Verwandte, sondern auch Catholische, daß sie eben so wenig rektuiret, sich beschweret befinden; Als könnte dieser Modus gehalten und erstlich eine Catholische Sache, hernacher von der Augspurgischen Confession, und fúrters alternativè bis zum Ende, also vorgekommen werden.

Und dieweil nicht zu zweiffeln, daß sowohl auf einer als der andern Seiten sich Præzendenten finden werden, so durch ihre Passiones überwunden, und ander gestalt nicht, als durch bedrohetere Bestrafung abgemahnet werden können; So hätten die Deputati sich derjenigen, so in Articulo Executionis enthalten, kräftiglich zu bedienen, und ihnen vorzuhalten, daß der Schade viel grösser, als der Ruhe, ja ihr gangter Untergang, secundum fracta Pacis leges zu gewarten seyn werde, welches dann ohne Zweifel desto mehr würcken wird, weil man ex iplo Instrumento alles klar machen, und denen Partheyen die Nothdurfft recht zu erkennen geben kann. Nachdem aber dabey zu besorgen, daß in ipsa interpretatione desselben, zweiffelhaftre Deutungen vorfallen möchten; Als ist die gesamte Resolution, daß man in dergleichen Fällen ad Protocolla & Acta recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynet gewesen, recht erforschen, und ferners diejenigen, welche den Tractaten seygewohnet, und die beste Information haben, über eines und das andere vernehmen solle.

So ist ferners zu bedenden, ob nicht auf dem Fall, da beyde Partheyen circa Restitutionem gegen einander interessiret, eine reciproca Restitutio und Præstatio, wie billig, zu veranlassen, und pari passu zu der Execution zu befördern sey? Insonderheit aber sey dieses zu mercken, daß die Casus in Instrumento Pacis excepti anhero nicht zu ziehen, sondern per Exceptionem peremptoriam stracks allerdings ab- und an gehörigen Ort zu weisen. So wird auch nicht verantwortlich seyn,

wann

1649. wann diejenige Casus, so allbereits Comissionibus Caesareis unterworfen, denselben wieder entzogen und gleichsam anhero abgefordert werden wollen; seyn also bey demselben zu lassen. 1649. Junius. Junius.

Wann nun die Sachen dergestalt eingerichtet, so will man ja nicht verhoffen, daß die Herren Generals mit dem puncto Exauctorationis und Evacuationis länger einzuhalten, die arme Leute weiter zu beschweren, und ihnen, durch die Wolcken dringende Seufftzer täglich zu erneuern, Ursach zu geben, sondern vielmehr mit schleuniger Erörterung dieser Punctorum ihre aufricht-treuerhertzige und wohlgemeynte Affektion zu dem geliebten Vaterlande zu contestiren, und mit dem Werck selbst zu bezeugen begehren werden.

N. III.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Conclusum, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum; abgelesen in loco der dreyen Reichs-Räthe, den 13. Junii, Anno 1649.

N. III.
Reichs-
Städtisches
Conclusum
auf die 14.
Puncta.

Auf die, von dem Hoch-Adelichen Reichs-Directorio proponirte 14. unterschiedliche Quaestiones und darüber reifflich gepflogene Deliberationes, hat man sich ex parte des Ehrbaren Frey- und Reichs-Städtischen Collegii nachfolgenden Conclufi verglichen: Daß, gleichwie verhoffentlich insgemein für billig und nothwendig erachtet werden wird, daß alles und jedes, so circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum zu exequiren noch hinterstellig, in krafft und klarem Inhalt des heilsahmen Instrumenti Pacis, dero gestalt aufs schleunigste zu seiner endlichen und würcklichen Vollziehung und Richtigkeit gebracht, und in den respectivē in Annis 1618. und 24. in Politicis & Ecclesiasticis vorgewesenen Ständen plenarie wieder gefehret werden möge, als nicht allein der in dicto Instrumento praescriptus Ordo exequendi solches erfordern thut, sondern auch auf den wiederigenfall so wenig einig rechtschaffenes und beständiges Vertrauen zwischen den Ständen, und Aufhebung des bisher obschwebenden höchst-schädlichen Mißtrauens, als auch der Eron Schweden bishero so stark und beständig geführten Contestationen und Erklärungen, auch dabey, wie sonderlich die bekante Ohnabrückische und Münsterische Handlung gnugsam zu erkennen gegeben, jedesmahls hoch angezogenen propri Interesse und Reputation nach, die endliche und völlige Abführung der Vöcker und Evacuirung der Plätze zu hoffen seyn möchte:

Alß will man im Nahmen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit zufoerst um redliche Beförder- und völlige Richtigmachung solcher noch hinterstelligen Restitutions-Wercke, nicht sowohl ihres dabey versirenden Privat-Interesse, als vielmehr des gesamten geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, dabey vornemlich mit einlauffenden Nothdurfft nach, inständigst gebethen haben, auch benebst, wohlervogezenen der Sache Umstände und Beschaffenheit, unvergreiflich dafür halten, daß bey so hoch ansehnlicher Anwesenheit und nur in forma Corporis Imperii legitimē beschenehen Zusammentretung der Stände des Reichs, und da billig vielmehr auf urgentem Imperii necessitate, als auf den defectum solennium requisitorum, zumahl auch der arctior exequendi Modus und die zu Münster darauf gestellte Intention bishero, aus allerhand verhinderlichen Ursachen seinen verhofften Effect nicht völlig erreichen wollen, der kürzeste Weg aus diesen hoch-beschwerlichen Sachen zu kommen, bey gegenwärtigem Convent auf nachfolgende ohnmaßgebende vorschlagende Weise zu finden und zu ergreifen seyn möchte, daß, gleichwie nemlich zufoerst das beständige Fundament und Principium zu setzen, daß disfalls das *FACTVM POSSESSIONIS*, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem 1618. (außer desjenigen, so wegen der vier Reichs-Städte in Politicis, und ratione Paritatis, specialiter verglichen und bedinget worden) bestanden, qualiscunque etiam ista Possessio fuerit, aus nachfolgen-

1649.
Junius.

folgenden unshinterreiblichen Ursachen gerichtet werden soll, weil nicht allein solches in dem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten, als sonderlich ART. 3. §. *Quemadmodum vero tales &c.* ART. 5. §. *Terminus à quo &c.* item §. *Bona Ecclesiastica &c.* verb. *In reali possessione &c.* & §. *Quaecunque Monasteria &c.* verb. *Unicum solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Januarii Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus &c.* klar und lauter versehen, sondern auch (2) Naturæ & Fini Amnitiæ & intra certum Terminum pactæ Restitutionis zuwieder, und fast auf eine laute- re Elusion effectivè hinaus lauffen, wie nichts weniger die dabey expressè beschhe- ne Ausstellung der contra dictam Restitutionem zu haben vermeynten Excep- tionen und Jurium, ad Petitorium coram competenti Judice, allerdings vergeb- lich und umsonst seyn würde, daferneante factam Executionem, de Meritis Cau- sæ, sive de Jure & qualitate Possessionis, einige Exception, Examination und Decision statt finden, zu geschweigen, erfordert werden solle; Zu dessen Abschnei- dung dann auch (3) so gar die in dergleichen Sachen ergangene und ausgestellte Sen- tentien, Decreten, Verträge, (welche doch sonst regulariter maximam præ- sumptions vim auf sich zu haben pflegen) in allegatis §. §. 4. & 5. gänzlich casti- ret und aufgehoben: Wie nicht weniger (4) der publicirte arctior Exequendi Modus bloß auf die, in dictis Terminis à quo, allenthalben vorgewesene Actual- Possession gerichtet, und auch (5) in den bisher unterschiedlich vorgangenen Execu- tions-Commissionen, aller dargegen opponirten Exceptionen und Protestatio- nen ungehindert, daraufeinig und allein gesehen worden ist, also auch nach solcher Fundamental-Regul und Norm, alle und jede in der übergebenen Schwedischen Designation, oder sonst einkommene Gravamina, entweder Crayß-weise, durch eines jeden Crayßes Herren ausschreibenden Fürsten allhier anwesende wohlansehnliche und vortreffliche Herren Gesandten, mit Zuziehung gewisser Adjuncten aus der übrigen Herren Abgeandten Mittel, in gleicher Anzahl von beyder Religionen, oder in Abwesenheit hoch-ermeldter Herren ausschreibender Fürsten Abgeandten, durch an- derweitige Deputation besagter Parität, nach einander summarie examiniret, der interessirten Stände allhier anwesende Gesandten oder Mandatarii und Vertreter darü- ber nach Nothdurfft gehdret, und in denen Fällen, da obermeldte Possession, actualis & per se notoria, oder, wie vermuthlich in den meisten Fällen mit geringer Mühe wird beschehen können, in continenti gnugsam zu bescheinigen seyn wird, alsobalden, oder auf vorher deswegen von den gesamten Ständen abgelegte Relation pro Restitutione, communi Statuum nomine decidirt, darauf an denjenigen Orten, da es zu thun müssig, die Execution schleunig und würcklich fortgesetzt, und Ratione der übrigen, denen Restituentibus bewegliche Anmahn- und Erinne- rung subeventuali comminatione Executionis seu exclusionis ab effectu Pa- cis, cum præfixione certi alicujus Termini, angefügt, ratione derjenigen Fäl- le aber, da sich von beyden Theilen kein Vertreter allhier gegenwärtig befindet, oder auch sonst die Sache, ratione realis Possessionis de supra dictis Annis 1618. & 1624. in dubiis & incertis Terminis bestehen sollte, (dergleichen Fälle sich doch verhoffentlich wenig eräugnen werden) es auf ein summarium Processum Pos- sessorium, oder auch, mit beyder Theile Consens, auf ein Petitorium intra bre- vem quendam Terminum, nebst Constituirung billig- mässiger unpræjudicialer Interims-Mittel, hinausgestellt, solches alles alsdann den Schwedischen de- monstriret, und dadurch das vorsehende Exauctorations- und Evacuations- Werck dergestalt befodert werden möge, als wie solches von Herzen zu wünschen, und alle wiedrige Obstacula und Difficultäten best-möglichen Fleißes abschneiden zu helf- fen, den höchst-beschwerten Frey- und Reichs-Städten, vor andern mehr dann noth- drängliche Ursachen obliegen.

Bei welchem unvorgreiflichen Vorschlage dann die proponirte 14. Fragen ihre special-Beantwort- und Erledigung für sich selbst leichtlich bekommen, und zwar, bey dem (1) (2) und (3) in denjenigen Fällen, da das Factum Possessionis klärllich vor

1649.
Junius.

1649. für Augen gestellet werden kan, und wird keiner fernern weitläufftigen Information und Communication per Dictaturam, oder erwartender Antwort des andern Theils vornehmlich, sondern nach Veranlassung der (4) Frage, alle eingekommene Casus vorzunehmen, und nach dem Frieden-Schluss und der beschleunigten Possession de 1618. & 1624. zu decidiren seyn werden. Und weil es (5) allzulänglich damit hergehen möchte, daferne die Sachen in allen dreyen Gesamten Collegien zugleich angegriffen und tractiret werden sollten; Als ist man um so vielmehr der bereits obbedeuteten Meynung, daß es per certos Deputatos Utriusque Religionis pari numero, zumahl aber eines jeden Craysses absonderliche Gravamina, durch selbiger Herren Ausschreibenden Fürsten Gesandten, so viel derselben anwesend, beschehen. Und dabey (6) in alle Wege denen Interestatis bey einem oder dem andern Fall, andere ejusdem Collegii & Religionis substituirt; Und dann (7) und (8) die Herren Deputati, loco Instructionis, quoad decisionem causam, bloß auf mehr angezogenen Frieden-Schluss und Arctiorem Modum gewiesen, auch krafft dessen, bloß das Ansehen auf das Possessorium gerichtet, und das übrige zurück gestellet, quoad Executionem realem aber, sich communiter eines oder des andern expeditissimi Modi exequendi verglichen, und in gesanten Rahmen, selbige gehöriger Orter eventualiter abgekündet, und elapso Termino, sumpeibus Restituentium wirklich vorgenommen und besordert werden sollten. So viel die (9) und (10) Frage betrifft, hält man an Seiten der Frey- und Reichs-Städte nochmahls dafür, daß sich fast wenig solche Casus dubii seu mixti eräugnen möchten, da nicht die Possessio facti von 25. oder längstens 30. Jahren hero, so weit offenbahr und erweislich, daß das Possessorium von dem Petitorio sollte separiret, und die würckliche Restitution nach jenem vorgenommen werden können: Auf allen gesetzten wiederigen Fall aber, wird nach Beschaffenheit der Umstände, eines und des andern, auf anderweitige summarische Erkänntniß und Decision auszusetzen, und der Interims-Possess halber, ein billigmäßiges Expediens zu ergreifen; Sodann bey der (11) Frage den Deputatis in alle Wege Gewalt zu geben seyn, daß sie dießfalls denjenigen, so entweder ein mehrers, als ihnen krafft des Frieden-Schlusses gebühret, zu prätendiren, oder aber sich der billig-mäßigen Restitution in klaren Possessions-Fällen zu wiedersetzen, oder ferner moram ex mora deswegen zu nechtiren anmassen würden, nicht allein beweglich zusprechen, sondern auch zum (12) respectivè gänzlich abweisen, und sub poena Exclusionis, einen gewissen kurzen Terminum ad docendum, Restitutionem plenariam factam esse, ansetzen mögen; Jedoch, daß sie benebens die, circa sepius dictam Possessionem Actualen eines oder andern Orts vorkommende Difficultäten und Dubia denen sämtlichen Ständen, oder auch andern gehörigen Orten, zu fernerer Examination und Decidierung zu communiciren und vorzutragen schuldig seyn sollen. Dabey dann (13) man sich dahin billig äusserst zu bemühen, damit die Herren Generales entzwichen keines weges seyn, sondern in den übrigen Haupt-Punkten die Tractaten schleunig fortsetzen mögen; und sonderlich, so bald auf obgesetzte Weise und durch solchen kurzen Weg die bißhero noch erdrternde Restitutions-Puncta ihre endliche Decision, möglich und billigen Dingen nach, erlangt, auch würcklich derselben, und schleunig erfolgenden Execution halber, obbedeutete oder anderweite versicherte Anordnung gemacht seyn wird; Alsdann die Herren Schwedischen in der Gesamten Reichs-Stände Rahmen außs beweglichste zu erinnern und zu ersuchen seyn, daß sie nach solcher gestalt removirtem, bißhero so stark angezogenem Obstaculo, bermahleins mit der würcklichen Exauktion und Evacuation derogestalt schleunig verfahren wollen, damit sie forderst die unschuldigen Stände nicht länger unter solcher unerträglichen Last stecken bleiben und zu Grunde gehen, sondern für das (14) morosos Restituentes auf allen Fall den Schaden neben der Schuld tragen mögen.

Gleichwie nun verhoffentlich auf solchen oder dergleichen kurzen Weg, dieses so schwer-scheinende Restitutions-Werck in gar geringer Zeit seine endliche Decision erlangen, dadurch die höchst-nothdrängende Exauktion und Evacuation besordert, die gravirte Stände contentiret, gutes Vertrauen und Verständniß zwischen

1649. den Ständen wieder aufgerichtet, und selbige mit was mehrer Consideration gefas-
 Junius. set werden mögen; Als will man benebst und an Seiten der Frey- und Reichs-Städ-
 te gebühlich contestiret und sich dahin erbothen haben, sich bey den vorstehenden Par-
 ticular-Handlungen ihres theils derogestalt erfinden zu lassen, daß daraus gnugsam
 abzunehmen und zu erkennen seyn soll, was gestalt sie ein mehreres, als ihnen der so theur
 erworbene Friedens-Schluß gönnet und zueignet, zu präcendiren oder sonst die Haupt-
 Sache zu verzögern und schwerer zu machen, keines weges gemeynet, sondern die endli-
 che vöblige Friedens-Execution vornemlich vermittelst Abführung der Völder und
 Räumung der Plätze best-möglich befördern zu helfen dergestalt treu-eyfrigst gesinnet
 seyn, als es nebst des gesamten Heil. Römischen Reichs Nothdurfft, in particulari
 auch ihre selbst eigene Conservation zum höchsten erfordern thut.

1649.
Junius

N. IV.

Von den Schweden extradirte LISTA der noch gar nicht, oder nicht plena-
 rie restituirten Chur-Fürsten und Stände, so viel nemlich deren diesmahl,
 und ohne Präjudiz der ausgelassenen, zu specificiren gewesen, mit beyge-
 fügter absonderlich übergebenen unvorgreiflichen Designation der
 Reichs-Städte &c. Gravaminum und einem Supplement des
 selben.

Im Churfürstlichen Crays.

1) Des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Chur-Fürstliche Durchlauchten in
 die ganze Unter-Pfalz, und wie es das Instrumentum Pacis klärllich dictirt, oh-
 ne einige Borenthaltung oder Ausstellung Franckenthals, oder einiges andern mit
 Hispanischen, Bayerischen oder Lothringischen Guarnisonen besetzten Plazes oder Be-
 setzung, zu restituiren.

Im Oesterreichischen Crays und andern Kayserlichen Landen.

1) Insgemein ex §. Tandem omnes &c. die Exulanten des Königreichs Bö-
 heim und anderer Kayserlichen Landen, so viel deren, und so weit sie vermöge
 des bejagten und der nachfolgenden Paragraphorum, zu restituiren; Insonderheit
 aber ihnen, besage des §. De catero in Bohemia &c. ihre Privat-Anforderungen frey
 und ungehindert zu lassen, deswegen auch, und damit die Disposition des Friedens
 in diesem passu ihren billigen Effect habe, sowohl die General- und Special-Mora-
 torien aufzuheben, als auch die zu ihrem Präjudiz erreichende Anno 1632. ange-
 stellte Friedländische Confiscationes, Commissiones, verempnte Sententiae rei
 pro derelicto, und dergleichen andere nachtheilige Decreta zu cassiren, den Credi-
 toribus ihre Forderungen auf den confiscirten Güthern, gegen derselben Possesso-
 res zu verstatten, und diese zu förderlichster Abtretung ernstlich anzuhalten, und we-
 gen des Friedens-Schluß gemäß unpartheylicher Administration der heylsähmen Ju-
 stiz, von Kayserlicher Majestät die allergnädigste Ertheilung eines behufigen Recess
 auszuwirken; Wie dann auch Quoad Concessionem Libertatis Conscientiae & li-
 beri Exercitii Religionis in obbemeldten Kayserlichen Königreich und Landen von des
 Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten eine ganz bewe-
 gende Intercession eingelegt, der zuverlässigen Hoffnung, Ihre Kayserliche Maje-
 stät Deroselben, zu höchst-rühmlicher Bezeugung Dero respectiv Kayserlichen und
 Königlichen Clemenz und Vermehrung Dero selbst eigenen Leute und Untertha-
 nen, selbiger allergnädigst deferiren und fruchtbarlich statt werden finden lassen.

2) Wie denn in specie für die Berg-Stadt Joachimsthal absonderlich inter-
 cediret wird, daß, in Consideration ihre Kirchen von denen armen Berg-Leuten,
 aus ihrem von Gott verliehenen Berg-Segen erbauet, und niemahln vorhero ein-
 ger

1649. Junius. ger Mess-Priester dieselbe betreten, noch in der Päpstlichen Matricul befunden, sondern die Evangelischen Priester allererst in Monath Septembr. Anno 1624. ausgeschaffet worden, denselben wiederum ihre Kirche, zu ungehinderter Übung ihres Gottes-Dienstes, restituiret werden möge. 1649. Junius.

3) Gestalt auch ferner die Herrschaft Tiefenbach für des Herrn Grafen Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin, zu restituiren.

4) Ingleichen Herr Baron Paul Reventhiller mit seines seel. Bruders Kindern, welche bereits Ihre Kayserliche Majestät in Schrifften allerunterthänigst belanget, für ihre confiscirte und von Kayserlicher Majestät alienirte Güther, Baarschafft und Schulden, nach deshalb durch gebethene Commissarios, beisehender Abrechnung der ihren Creditoribus abbezahlten Schulden ihnen entweder eine billigmäßige Baarschafft zu entrichten, oder annehmliche liegende Grund-Stücke, an Evangelischen Orten, zumahl es Ihre Kayserliche Majestät an verfallenen Lehen oder sonsten anderweitigen Mitteln nicht ermangeln wird, in solutum anzuweisen.

5) Die Ratschinsche Gebrüdere in ihre Stamm-Güther Birles, Wiltschon, Pernflo und Wilskon, samt allen Dorffschafften und Pertinentien zu restituiren.

6) Die Herren von Schönaiichen in der Possession der Herrschafften Carlat, Benten und Wilkow cum Pertinentiis & Juribus ruhig zu lassen, über welches Vermittelung bey Ihre Kayserlichen Majestät Dero Herren Deputirte gebührend ersucht werden.

Im Fränkischen Crayß.

1) Des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Fürstliche Gnaden in unterschiedliche Bona & Jura Ecclesiastica & Politica in der Obern-Pfalz von Ihre Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und in dem Fränkischen Crayß von des Herrn Bischoff zu Bamberg Fürstlicher Gnaden zu restituiren; inmassen Sr. Fürstlichen Gnaden eingeschickte Designatio Restituendorum mit mehreren enthalten.

2) Des Herrn Marggraffen von Brandenburg-Anspach Fürstliche Gnaden gleichfalls in verschiedene Jura Ecclesiastica und Pfarr-Gerechtigkeiten, in deren Possession Sie Ao. 1624. unstreitig gewesen.

1. Von des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg, Churfürstlicher Gnaden.

2. Von des Bischoffen zu Eichstädt, und

3. Pfalz-Graff zu Neuburg Fürstlicher Gnaden und Durchlauchten, sowohl auch

4. Dem Herrn Grafen zu Schwarzenberg, inmassen solches in des Herrn Marggraffen Fürstlicher Gnaden eingesandten absonderlichen 4. Designationen der Restituendorum mit festen Gründen deduciret ist.

3) Die Herrn Grafen von Hohenlobe in der Herrschaft Weikersheim, das Closter Schäfersheim, und was ihnen sonst abgenommen, im Fall sie noch nicht restituiret.

4) Der Herr Graff Friederich Ludewig von Löwenstein, racione des halben theils der Graffschafft Wertheim, von dem Catholischen Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein, racione Carthaus, Grünaw, der 3. Dörffer Reicheltheimb, Nasig und Obelersberg, sowohl auch etlicher anderer Jurium auf andere Elbster, von

1649. des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischoff zu Würzburg, Churfürstlicher Gnaden zu
 Junius, restituiren. 1649. Junius.

Ferner auch zu Stiftung der Einigkeit zwischen beyden Herren Graffen einen Vergleich dahin einzurichten, daß

1. Sowohl zwischen beyden Herren Graffen, als Dero Beamten, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen eine General-Amnestia seyn.

2. Beyde Herren Graffen ad Pacta Familiae sich eyndlich verbinden.

3. Die Graffschafft Wertheim cum Adpertinentiis von jedem Herrn zur Helfte pro indiviso besessen.

4. Die eyndliche Verpflichtung aller Beamten und Unterthanen der Stadt und Graffschafft Wertheim, beyden Herren öffentlich beschehen.

5. Eine gemeinschafftliche Regierung von Evangelischen Räten und Dienern, dem alten Herkommen und Verträgen gemäß angestellet.

6. Die Fructus extantes, von welchen Jahren auch dieselbe herrühren, gemeinschafftlich eingebracht und berechnet.

7. Alle noch vorhandene Mobilien, Documenten, die Bibliotheca, insonderheit die Archiven zu beyden Theilen getreulich restituirt.

8. Der neue Calender der Cangeley und sonst überall abgeschafft.

9. Generaliter die Ecclesiastica in statum Anni 1624. bedorab mit vödliger Einräumung des Chors der Pfarr-Kirchen zu Wertheim, und Abthuung des Chors bey dem Hospital, restituirt werden solle.

5) Der Herr Graff von Hanau wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern, samt zugehörigen Intraden, so ihm bis dato von Chur-Maynz, als Bischoff zu Würzburg, noch vorenthalten und nicht restituirt worden.

6) Der Herr Erb-Schenk Georg Friederich vom Limburg, vor sich und seinen Herrn Vettern Erasmus u. von dem Dohm-Capittel zu Würzburg zu restituiren.

1. Wegen ihres undenklich hergebrachten Cent-Gerichts zu Sommer- und Winterhausen, worinnen sie von besagtem Dohm-Capittel de facto turbirt worden.

2. Wegen 3. zu Westheim (welches Dorff unter die Limburgische Botmäßigkeit gehörig) gelegenen und vom Dohm-Capittel vi armata entzogenen Höffe und etlicher Hufen, zumahl der Herr von Limburg demselben die darauf habende Gült künftig ohne Abgang zu reichen, mehrmahls sich erbiethig gemacht.

3. Wegen des bißhero vom Dohm-Capittel gehinderten Juris Collectandi und anderer Onerum realium, sowohl besagter Höffe und Güther zu Westheim, als anderer unter Limburgischer Jurisdiction zu Wintershausen und Lindelbach liegenden, und von den Dohm-Capittelschen Bürgern zu Eifelstadt an sich gezogenen Güthern.

4. Wegen von mehr besagtem Dohm-Capittel und Dero Stadt Eifelstadt perpetrirten Depossessionirung der Limburgischen Bürger zu Sommerhausen, von vielen ansehnlichen am alten Berg gelegenen, zwar Eifelstädtischer Marckungen, aber von selbiger Schätzung von alten Zeiten her privilegirten Weinbergen.

5. Wegen der Zehent-Befreyung der Pfarr-Necker zu Westheim.

1649.
Junius.

7) Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenberg von Chur-Bayern, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu restituiren.

1649.
Junius.

8) Herr Dr. *Ludovicus Camerarius* berichtet, daß ihm die Renovation der Lehn von etlichen Lehen-Herren, wegen unterlassener Lehens-Ansüchung, will denegiret werden, bittet diesemahl, daß des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden den Abt auf dem Münchsberg, und Herrn Hans Erich von Münster, auf des Camerarischen Bevollmächtigten Anhalten, vermöge des Instrumenti Pacis, deswegen zur Gebühr anweisen wolle.

Im Schwäbischen Crayß.

1) Baaden-Durlach Fürstliche Gnaden begehren, daß die vorhin wegen der Herrschafft Gerolseck angestellte Commission, zu Straßburg, allwo die Original-Documenta vorhanden, fürderlich reasumirt, vermöge desselben die Separation der Allodial- und Lehen-Güter gemachet, und nach beschehener Liquidation, die schleunigste Restitution *cum omni causa omnique jure* zu Werck gestellet, sodann auch Herrn Marggraff Friederichs Fürstliche Gnaden in rechtmäßiger Possession der Aemter Pforzheim und Graben, unturbiret gelassen, und die zu Pforzheim seit Anno 1624. eingedrungene Dominicaner und Franciscaner Mönche abgeschafft werden.

2) Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtemberg, Mompelgardischer Linie, haben die beyde Burgundische Lehen Clerval und Passavant auch noch nicht wieder, deswegen auf Mittel zu gedenden, wie solche Restitution ohne Verzug auch geschehe.

3) Die Graffschafft Eberstein, ihrem rechten Herrn von dem Herrn Graffen von Cransfeld Wolckenstein.

4) Der von Pappenheim, *ratione* des Evangelischen Exercitii in der Stiffts-Kirche zu Grünenbach, im Fall die Restitution noch nicht geschehen.

5) Der junge Herr von Freyberg suchet Inhabts überreichter *Facti Speciei*, *ex capite Amnestia*, die Restitution in die Possession der Herrschafft Justingen, und andere Güter, welcher sein Herr Vater seel. als wegen beyden Cronen geleisteter Diensten von hiebevoriger Amnestia exclusus, in noch wählender Litispendenz entsetzt worden, und lässet hingegen dem Herrn Obristen Keller den zu Speyer noch unausgeführten Weg Rechtens, *ratione Petitorii ex Instrumento Pacis* offen.

6) Hingegen deducirt Herr Obrister Keller in überreichter *Informatione Facti*, daß er die Possession des halben Theils der Herrschafft Justingen, zwar *tempore*, sed non occasione belli, vermöge eines zu Boltringen Anno 1617. den 7. Octobris getroffenen, und in Camera Imperiali confirmirten Vergleichs, und daselbst inserirten *Facti apprehensionis*, durch 3. in besagter Camera Imperiali ausgegangene, und von Kayserlicher Majestät FERDINANDO II. glorwürdigsten Andenkens, *per viam Commissionis ordinariam* exequirte Paritöri - Urtheil erlanget, und demnach diese Sache mit der Friedens-Execution nichts zu thun habe.

Der Herr General-Lieutenant von Degenfeldt, in seine Güter Hohent und Nieden-Neubach, von des Herrn Probst zu Elwangen Fürstlicher Gnaden.

8) Die Keshlinger, Stenglin und Cansler Ebsflers Erben, in quantum einer oder der andere noch zu restituiren.

Im Bayerischen Crayß und Ober-Pfalz.

1) Ober-Pfalz zusamt der Graffschafft Camb, durchgehends *ratione* der Städte,

1649.
Junius.

te, Landsassen, Lehen-Leute und Unterthanen, in die Anno 1624. üblich gewesene libertatem Conscientiae & Exercitii Augustanae Confessionis, und was diesem in dem Instrumento Pacis, ARTIC. V. §. Quantum deinde ad Comites §. 12. vers. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii &c. anhängig zu seyn be- rühret wird, von Chur-Bayern zu restituiren, und also die zerstreute armfelige Ex- ulanten, vermöge des Frieden-Schlusses wiederum zu admittiren, ihnen wegen der ihrer vorigen Herrschaft zu Wohlfahrt des Landes vorgeliehenen Gelder, billigen Ab- trag zu thun, und andern in ihrem Memoriali enthaltenen Gravaminibus gebührend abzuhelffen, und der Noblesse, krafft erst allegirten §. §. versus, ihr, vor undenklich- chen Jahren hergebracht, und noch Anno 1624. in quasi possessione gehabt, Jus Patronatus & similia, ungehindert und ohne einige Gegenwehr oder künftige Turbation zu lassen.

1649.
Junius.

2) In specie Otto Rasen, in die noch Anno 1640. gehabte Possession des Hoffmarks Heimhoff von den Jesuiten des Closters Cassel zu restituiren.

3) Die Sulzbachische Execution plenarie und dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und Arctiori Modo Exequendi gemäß, zu vollzie- hen, Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, zu Reparation des wieder die bereits durch die Herren Executores beschene wüthliche Immission in die Kirchen zu Illschwangen, verübten novi attentati, sowohl auch, daß die in des Herrn Pfalz- Graffen zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Land-Gerichte und Aemter eingeparrete Un- terthanen, von Besuchung ihrer Pfarr-Kirchen, und des wieder introducirtten Evan- gelischen Gottes-Dienstes, wie bishero mit Androhung harter Straffen, wieder den Frieden-Schluß geschehen, von der Ambergischen Regierung ferner in keinerlei Weise noch Wege abgehalten, sondern bey freyer Uebung und Besuchung desselben, ungehin- dert sollen gelassen werden, in gleichen auch Wiederbegahlung der hievorin der Am- bergischen Landschaft von Pfalz-Sulzbach vorgeliehenen 24000. fl. zu vermögen, so- wohl auch des Neuburgischen Commendanten zu Parchstein thätliche Wiederersch- lichkeit, nach Ausweisung des Frieden-Schlusses zu compesciren, und des Pfalz- Graffens zu Neuburg Fürstliche Durchlauchten zu besserer Beobachtung des Friedens, & ad ulterius non turbandum Agnatos, anzuhalten.

4) Die in denen dreyen Aemtern Hilpoltstein, Handeck und Allersperg, sowohl eigene als vermengte Unterthanen unterschiedlicher Herren, bevorab der Fürst- lichen Frau Wittib zu Hilpoltstein Fürstliche Gnaden, und in besagten 3. Aemtern Fürstliche Beamten, Diener, gesamte Bürger und Unterthanen, in das Anno 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium Publicum Augustanae Confessio- nis, &c. von Hochgedacht Ihro Fürstlichen Durchlauchten zu Neuburg, mehrers In- halts Dero den 6ten May jüngsthin den Herren Kayserlichen übergebenen Memo- rials, vermöge des ART. V. §. 12. §. sqq. ohne dafelbst umbefindliche Limitation oder Restriktion, zu restituiren.

5) Herr Hans Christoph Haller in eine alte auf ihm vererbte starke hypo- thecirte Schuld-Forderung, gegen und wieder die Stadt Eger, krafft des §. Tandem omnes &c. zu restituiren, zumahl dieselbe Schuld erst nach der Böhmischen Unruhe Anno 1621. 22. und 23. aus unschuldiger Angebung seines Herrn Wettern, Wolff Dyonisi Hallers, Churfürstlich-Pfälzischen Pflegers zu Bernaw, als ob er damahl- ger Zeiten vielfältige Hostilitäten gegen Ihro Kayserliche Majestät verübet, oder de- nenselben bengetwohnet, da er doch die Zeit seines Lebens kein Soldat gewesen, und von der Stadt Eger selbst, daß er mit dem Böhmeischen Unwesen niemahln zu thun gehabt, das Zeugniß bekommen, confisciret. Solchemnach und dieweil er kein Kayserlicher Erb-Unterthanen oder Vafall, sondern ein Landsaß der Oberr-Pfalz, er sowohl wegen befundener Unschuld seines verstorbenen Herrn Wettern, als allenfalls ex capite Amnestiae, und vermöge oballegirten §. Tandem omnes &c. etiam ratione Bono- rum,

1649. rum, unter welchen auch die Actiones & Nomina begriffen, in priorem Jurium & Privilegiorum statum, von Kayserlicher Majestät noch vor der Evacuation der Stadt Eger, billig zu restituiren. 1649. Junius. Junius.

6) Des seel. Herrn Obrist-Lieutenants Friederich Wilhelm von Oblesen hinterlassene Erben ab intestato, in das, wegen seiner der Cron Schweden geleisteten Krieges-Dienste, von Chur-Bayern confiscirte, und hernach auf den Herrn General Wabl conditionaliter transferirte Gut Tannstein zu restituiren.

7) Herr Johann Christoph Fuchs von Walburg, ratione seines ansehnlichen rückständigen und von Chur-Bayern confiscirten Kauff-Schillings, für die, von seinem seel. Herrn Vater, dem Freyherrn von Weirs, verkauffte Güther, dem bereits ergangenen Chur-Bayerischen Befehl gemäß, plenarie zu restituiren.

8) Herrn Jürgen Bader, Weinhändler zu Regensburg, sind Anno 1633. ungerachtet Kayserlicher und Chur-Bayerischer gehaltenen Paß-Brieffe, zu Ingolstadt an Wein und erbsetem Geld 7191. fl. 5. Kreuzer von der Regierung daselbst abgenommen und confisciret worden, weils Regensburg damals von Herzog Bernhards von Weymar Fürstlicher Gnaden occupiret, hat derowegen sowohl von des Herzogs von Bayern Churfürstlicher Durchlauchten, als Dero Herren Commissariis unterschiedliche mahl, sowohl ex æquitate Causæ, als capite Amnestiæ, Restitution gesucht, selbe aber noch nicht erhalten.

Im Ober-Rheinischen Crayß.

1) Herrn Pfalz-Graffen Leopold Wilhelms Fürstliche Gnaden in die Graffschaft Veldenz an der Mosel, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie es sich Ao. 1624. befunden, von Chur-Trier zu restituiren.

2) Die Herren Graffen von Nassau-Saarbrück in die Graffschaft Sarwerden, Besung-Homburg, (so auf Kayserliche Ordre von Lothringern besetzt) und Bogren Herbisheim von Herzog von Lothringen Fürstliche Gnaden in das Closter Clarendahl von den Jesuitern zu Maynz, in das Closter Rosenthal, von etlichen durch den Gouverneur zu Frankenthal manütenirten Nonnen, und in die Pfarre zu Mosbach von denen Maynzischen Augustiner-München.

3) Die Herrn Graffen von Hsenburg.

4) Das Gräffliche Haus Waldeck in possessionem vel quasi, Dero in die Herrschaft Dittinghausen, und dabey im Frieden-Schluß benannten Dertter Anno 1624. erlassenen Jurium; Inmassen Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Edln sich bereits gnädigt darzu sollen erbotthen haben, und also nichts mehrers, als einen gewissen Convent beyderseits Depuirtten, zu endlicher Erdterung der Sachen anzusetzen restiret.

5) Die Evangelische Capitulares zu Straßburg in dem Brüderhoff, das halbe Dorff Lampertsheim, und was dem anhängig, und dieselbe Anno 1624. sonst in Possession gehabt, daferne diese Restitutio noch nicht erfolget.

Im Westphälischen Crayß.

1) Ist die Osnabrückische Capitulatio noch nicht richtig.

2) Die Herren Graffen von der Lippe sind Anno 1624. notorie in Possessione des Closters Falkenhagen gewesen, welches hernach die Jesuiten durch Kayserliche Commission an sich gebracht, anwo aber dessen Restitution verweigern.

3) Die

1649.
Junius.3) Die Frau Wittwe zu Sayn in den Flecken Bendorff von dem Abt zu Loach zu restituiren. 1649.
Junius.

4) Die Frau Nebtiffin des Adelichen Stifts und Closters Käppel in der Graffschafft Nassau-Siegen, welche erst Ao. 1626. von den Jesuitem ausgezogen worden.

5) Das Adelige Jungfrauen-Closter Gnadenthal in der Graffschafft Nassau-Dieß, welches Anno 1630. von den Catholischen occupiret, hernacher aber wieder verlassen, und also von den Evangelischen Kloster-Jungfrauen recuperiret worden; Nachdem sie aber Unsicherheit halber darinn nicht bleiben können, hat sich dessen die Gräfliche Nassau-Dießische Regierung angemasset, derowegen selbiges auch in den Stand des 1624. Jahrs zu restituiren.

Im Nieder-Sächsischen Crayß.

1) Das Stift und Stadt Hildesheim in die Anno 1624. gehabte libertatem Conscientiar, Exercitium Religionis Augustanae Confessionis, und des selben (vermöge des Instrumenti Pacis ART. V. §. Quantum deinde ad Comites &c. 12. vers. Hoc tamen non obstante &c.) annectirte Jura, absonderlich in das bishero verweigerte Jus Conistorii zu restituiren, zumahl der Braunschweigische Recces de Anno 1643. in dicto §. 12. vers. Pacta autem &c. expressissimis verbis, ist cassiret und annihiliret worden; Darnechst auch die Capuciner von der Stadt abzuzweisen.

Im Ober-Sächsischen Crayß.

Die Frau Wittwe und Erben des sel. Herrn Grafen von Brandenstein, vermöge des Frieden-Schlusses.

Item.

Die Evangelische Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und Rheinstrohm, samt der Wetterau und zugehöriger Dörter, in Ecclesiasticis & Politicis.

Noch einkommen.

Herr Georg Ludwig von Freyberg, Freyherr zu Depfingen an der Donau, und sein Bruder Herr Hieronymus Friederich, klagen wieder die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß sie weder der Herren Commissariorum drey unterschiedlich ergangene Decreta, nicht allein ihre zu Unter-Crusingen habenden Gült-Bauren, welche derer von Freyberg mit aller Jurisdiction unmittelbare Unterthanen seyn, die Erb-Huldigung zu leisten inhibiret, sondern sie haben auch den ergangenen Decretis restitutorii, von wegen der Wiesen, Himmelreichs, und anderer erkauften Braßbergischen Güther zu Raschenstädt und Gommerßwang, bis dato nicht pariret.

Ebenfalls und obwohl die Herren Subdelegirte zu Wibrach, Verdrüstung gethan, daß sie von wegen Restituirung des grossen Zehenden zu Depfingen, contra den Pfarr-Herren daselbst, annehmliche Resolution ertheilen wollen; So ist es aber doch bis dato nicht beschehen, und demnach gehdriger Orten zu bitten, durch ein arctius Mandatum sub pœna fractæ Pacis, vel alio salutari modo, die Stadt Ehingen und Dero Pfarrer zu Opfingen, zur Partition intra certum Terminum anzuhalten.

Unver.

1649. Junius. **Unvorgreifliche Designation derer, bey unterschiedlichen Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, annoch contra tenorem Instrumenti Pacis unexequirt obschwebender Beschwerden.** 1649. Junius.

1) Zu Augspurg hat zwar die Executions-Commission eine Endschaft genommen, es befindet sich aber die Bürgerschaft Augspurgischer Confession daselbst annoch in dem beschwehret, daß die den Evangelischen Eltern und Befreundten weggenommene Waisen-Kinder nicht restituiret.

Die *Jura Sepulchrorum* der Evangelischen in Catholischen Kirchen, wieder den Commissions-Receß denegiret.

Die *Carmelitae discalceati*, welche doch Anno 1624. gar nicht in Augspurg gewesen, de facto manuteneiret werden wollen.

Das Ober- und Schul-Herrn-Amt über die Deutschen Evangelischen Schulen, affectiren die Catholischen contra *ARTICULUM V. §. 2. Templorum tamen & Scholarum &c.* Und ist es nicht genug, daß die meiste und importirtliche Dienste, dermaßl bey den Catholischen bestehen, sondern man unterstehet sich, wieder die von denen Evangelischen elegirte und benahmte, unerhebliche, theils dem Instrumento Pacis wiederige *Exceptiones* einzurücken, um selbige von der Installation abzuhalten.

Die neuerlich, seit Anno 1624. angerichtete Frey-Städte der Geistlichen, werden zu gemeiner Stadt merklichem Schaden nicht abgestellt.

Pater Walbach, Benedictiner-Ordens, hat sich unterstanden in dem Ranaert Hause des Hospitals zu predigen, so Anno 1624. nicht gewesen, und bey der Executions-Commission ausdrücklich bedinget, daß die Catholische im Hospital nicht predigen noch Mess lesen sollen.

Ratione Militiae wäre nicht allein keine Parität eingeführet, und dasjenige, was desshalb in Executions-Receß begriffen, und von beyderseits Religions-Verwandten decretiret, nicht effectuirt, sondern auch von Kayserlicher Majestät *Inhibitiones* und andere Verordnungen, sonderlich sub datis 4ten und 20ten Martii nechsthin eingefolget, darob sich der Herren Höchst- und Hochlöbliche Evangelische Chur-Fürsten und Stände zu Münster substituierende Herren Räte, Botschafften und Abgesandte, in ihrem derentwillen an Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät abgelassener allerunterthänigsten Schreiben sonderbaher beschwehret.

So hat die Stadt Augspurg das *Jus Praesidii* nicht liberum, wie sie es kraft Instrumenti Pacis haben sollte, derentwegen man auf bevorstehende Evacuation, alle geziemende Nothdurfft vorbehält.

2) Hat sich die Stadt Nürnberg zu beklagen, daß 1) Ihre in etlichen Ober-Pfälzischen, wie auch in der Pfalz-Neuburg Aemtern, Hilpoltstein, Heydeck und Allersberg sesshafte und vermengere, im wählenden Krieg, und annoch Ao. 1627. zur Catholischen Religion gezwungene, oder doch von freyer Übung und Besuchung ihrer, von undenklicher Zeit hergebrachten Religion, abgehaltene, und benebst (sowohl als eckliche in den Eychstädtischen Aemtern geseßene) mit Kriegs-Steuer, Frohn-Diensten und andern neuen Beschwerden, außserst gravirte arme Unterthanen bißhero noch nicht in denjenigen Stand, darinnen sie sich in Politicis und Ecclesiasticis in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich restituiret, imgleichen auch 2) der jetzige Postmeister allhier, als eine fremde unbürgerete Person, noch nicht ausgeschaffet, und an dessen Stelle eine andere verpflichtete Bürgerliche Person, wie es in dem 1624. Jahr, und vorher, auch bey erster In-

rodu-

1649.
Junius.

roduction und Reception des Post-Amtes der Verstand des Beding gewesen, zu verordnen und anzunehmen, die Gelegenheit gegeben worden.

1649.
Junius.

3) Ist bey der Stadt Ulm wegen des erst in dem 1628. Jahr, zum Holzheim, samt dem Exercitio Religionis abgeschafften Evangelischen Pfarr-Herrns, und hingegen eingefesteten Catholischen Priesters, bishero noch keine Restitution in den Stand des mehrbemeldten 1624. Jahrs vorgangen.

4) Gleiche Meynung es dann auch mit der Stadt Lindau, sowohl ratione ihrer von der Fürstlichen Durchlaucht zu Inspruck gebetener Restitution der Pfandschafften, als auch wegen Aus- und Abschaffung der Jesuiten, Capuciner und anderer dafelbstigen, seit Anno 1624. vorgangenen Neuerungen hat.

5) So hat man auch so viel Nachricht, daß bey denen zu Dünckelspiel per Subdelegatos angefangenen Executions-Handlungen, sich bishero noch unterschiedliche Difficultäten und Oppositiones ex parte Catholicorum contra sapius dictum Instrumentum Pacis eräugnen.

6) Wie man den auch den Städten Bieberach, Kaufbayern und Ravensburg, auf den Fall sie noch nicht völlig rektituiret seyn sollten, hiemit die gebührende Nothdurfft vorbehalten haben will.

7) Obwohl vermöge des heilsahmen Frieden-Schlusses der Stadt Weissenburg in Nortgau die Anno 1629. entzogene, und auf das hochlöbliche Bisthum Eichstädt transferirte Reichs-Pflege mit allen Perinentien, wie nicht weniger die, a tempore Pacis von selben Unterthanen aufgehobene und über die 1500. fl. gerechnete Contribution und Satisfaktion-Gelder rektituirt werden sollen; So haben doch des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Fürstliche Gnaden sich allein zu Abtretung bemeldter Reichs-Pfleg gegen erlegten Pfand-Schilling, und zwar der blossen Bogtenlichkeit derselben, und mit Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, wieder den klaren Buchstaben der uhralten Kayserlichen Privilegien und Ubergaben, bishero verstanden, die Restitution aber der empfangenen Krieges-Steuer betreffend, selbige nicht allein abgeschlagen, sondern auch bis dahero mit fernern dergleichen Belegung und Beschwehrung der überwiesenen Unterthanen, beharlich verfahren. Fürs andre, so hat von des Herrn Land-Commendatoren zu Ohlingen Hochwürden und Gnaden die bey Einnahme der Stadt Weissenburg, weniger als mit Recht, an sich gebracht 24. Unterthanen gebühlich gesuchte billigmäßige Restitution bisher so gar keinesweges erhalten werden können, daß vielmehr dieselbe die Stadt derentwegen noch rechtlich zu belangen, anbedrohet.

8) Beklaget sich die Stadt Ahlen zum höchsten, daß des Herrn Probstens zu Etwangen Fürstliche Gnaden die, zu Bestellung der Evangelischen Kirche und Pfarr-Häuser, wegen derer darüber habenden Collatur und Geistlichen Lehnschafften, schuldige jährliche Competentien von 300. fl. an baarem Geld, neben einer gewissen Anzahl Getreids, Holzses und dergleichen, nicht mehr derogestalt völlig bezahlet und gut machen lassen will, als von Ihrer Fürstlichen Gnaden, krafft deswegen vorhandener sonderbahrer Verträge, in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren, unwiederprechlich beschehen ist, auch dieser armen guten theils abgebrandten Stadt höchste Nothdurfft erfordern will.

9) Ingleichen seynd der Stadt Weglar, post Annum 1624. von den Franciscanern eine Kirche und Schule entzogen, ist aber noch keine Gewißheit, ob sie rektituiret worden.

10) So haben die Evangelische Gemeinde zu Nachen Anno 1624. nicht allein das Privatum Exercitium gehabt, sondern auch ihre sonderliche Prediger gehalten, durch

1649. durch welche sie ihnen privatim die Sacramenta administriren, wie nicht weniger die Copulationes verrichten lassen, auch ihr sonderliches Consistorium gehabt, und in vicinia sich Publici Exercitii, wenn und so oft sie nur gewolt, gebräuchet; zu deme sie auch dazumahl ohne Weigerung, in die Zünfft und Handwerker aufgenommen worden, in welchen allen ihnen aber der Magistrat antz Einhalt zu thun, und sie also des Friedens Schlußes nicht genießen lassen will.

1649.
Junius.

1649.
Junius.

11) Über dieses seyn beyde immediate Reichs Dörffen, Gochsheim und Sennfeld erst Ao. 1635. racione hujus Belli, von des damahligen Herrn Bischoffs zu Würzburg Fürstlicher Gnaden zu einem Reichs-Lehen erhalten, und ohne einige vorhergegangene Verhör- und Verantwortung, unter die Würzburgische Erb-Huldigungs-Subjection de facto gezogen, und in solchen neuerlichen und veränderten Stand gesetzt worden, daß sie daher die vollständige Restitution, in dem Anno 1624. gehaltenen Stand ihrer Immedietät und Freyheiten, ex capite Amnistiae und anderer in dem Instrumento Pacis befindlicher Fundamenten, insonderheit ART. 5. §. 2. ibi: ut & Communitaribus & Pagis Immediatis &c. desto inständiger zu suchen billig nothdringliche Ursache haben.

12) Endlich und gleichwie man zuoberst der guten Hoffnung gelebet, es werde racione der Fehet unter der Land-Vogtey Hagenau geseffenen Elßassischen Frey- und Reichs-Städten, bey der bewußten zu Münster und Ohnabrück von Churfürsten und Ständen des Reichs absonderlich verfaßt, und an den Königlich-Französischen Hoff überschickten Declaration, circa punctum Satisfactionis Gallicae & Cessionis Alsatiae, sein beständiges Verbleiben haben; Also hat man doch hiemit auf allen Fall, diese Sache ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, hiemit gebühlich zu recommendiren nicht unterlassen mögen.

Salvo &c.

Supplementum der noch nicht restituirten Städte, so viel deren immittelft einkommen oder angemeldet worden.

Zu berichten, nachdem einige Evangelische Frey- und Reichs-Städte, Dorffschafften und Gemeinen, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnistiae & Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, ihre noch nicht erfolgte Restitution, vermittelft einer unvorgreiflichen Designation, denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen absonderlich an- und vorgebracht; Als hat man selbige in obiger Liste unter ihre Crayse zu setzen einen Ueberfluß, die in der besagten Designation aber ausgelassene, oder bishero einkommene Städte hierunter zu setzen, die Nothdurfft erachtet.

1) Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Heidelberg bittet, daß vermittelft des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Interposition sie eine Confirmation von Herrn Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Ihres gnädigsten Herrn Churfürstlicher Durchlaucht erlangen mögen, über denjenigen Reccels, so ihnen Anno 1633. den 5. Aug. von Herrn Pfalz-Grafen Ludwigs Philips Administratoris Fürstlicher Gnaden, in Vormunds-Nahmen, gnädig verwilliget worden, über Ihre ihnen damahls, auf Interposition Ihrer Königlich-Majestät und der Cron Schweden Herrn Reichs-Canzlers, als damahligen Legaten und Evangelischen Bunds-Directoris, Herrn Grafen Axel Drenstrirns Excellenz, eingeräumte Kirchen, und zu Erbauung einer neuen Kirchen und Schul-Hauses gegebene neuen Places, dazu Evangelische Churfürsten und Stände contribuiret haben, mit Vorbehalt in eventum dessen, was ohnedas denen Augspurgischen Confessions-Berwandten zum Besten, in denen Unter-Pfälzischen Landen in Instrumento Pacis verordnet.

1649.
Junius.

2) Der Stadt Erfurth das so lange urgirte Attestatum zu erteilen.

1649.
Junius

3) Die Reichs- und ausser den Obheimschen Gränzen gelegene Stadt Eger, und selbigen Crayß, in billiger Consideration ihrer, den Herren Kayserlichen und Schwedischen, bey alhierigem Convent übergebenen erheblichen Rationen, und der an Kayserlicher Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen neulichst übersandten Intercessionalen, gleich andern Reichs-Städten, vermöge des Friedens-Schlusses ART. V. §. 11. in den Stand der Religion, darin sie Anno 1624. und noch inclusive 1627. gewesen, benanntlich in die Possession der Pfarr-Kirche St. Nicolai, der acht in selbigen Crayß gelegenen Filialien, und der Kirchen im Mark Nedwitz, mit Wiederlieferung des dazu gehörigen Kirchen-Ornats und Bibliothec, sowohl auch künstlicher Rechnung aus den Deutschen Hause, des ehedessen gehaltenen Salarii, für obbesagte Kirchen- und Schul-Diener, wie auch Ausschaffung der erst Anno 1624. introcirten Gesinde zu restituiren, nicht weniger auch die Politica, item die Emigratio- nes, rationes Vitæ, bonorum & honoris ebenmäßigen damaligen Zustand wieder zu setzen.

4) Ingleichen die Evangelische Bürgerschaft in der Stadt Cölln, ratione Privati Exercitii Religionis, wie es Anno 1624. gewesen, wie auch der Junsten und andere in ART. V. §. 12. vers. Placuit per totum &c. enthaltenen Geis- und Weltlichen Berechtigte zu restituiren, und derselben allen unperturbirten Genieß zu lassen.

5) Die Stadt Spener in die Prediger-Kirche, wegen des öffentlichen Exercitii Religionis, und in die Augustiner-Kirche, wegen des Glocken-Geläuts, als in dem Stand des 1624. Jahrs.

6) Die Evangelischen Bürger und Einwohner der Stadt Hagenau, seyn vermittelt einer Kayserlichen Commission, den 3^o Octobris Anno 1624. der, über die 60. Jahr ruhig besessenen Kirche, und öffentlichen Religions-Exercitii, auch des Rathhauses, de facto entsetzt, nicht weniger in gefolgt, von einem Catholischen Rath daselbst, die Schulen gesperrt, singen und lesen in den Häusern, die Besichtigung des Gottesdienstes anderer Orten, verbotzen, die Evangelischen Bücher hinweg genommen, und endlich Anno 1648., wer sich dem Edict nicht bequemen wollen, die Stadt zu räumen befehlet worden, seynd demnach in dem Stand, wie sich in primo Januarii Anno 1624. in Geis- und Weltlichen befunden, vermöge Frieden-Schlusses zu restituiren.

7) Die Stadt Landau begehrt (1) vermöge des ART. V. §. Contractus &c. die Restitution der hiebvor vom Herrn Obristen von Pernberg auf 4625. fl. ihr abgepresten, und von Kayserlicher Generalität selbst annullirten Obligation, und zu mehrer Versicherung abgedrügter 5. dem Spital daselbst angehörigen Güld-Brief- fen, daß selbige dem Obristen Lieutenant Kelsbey, als Succesörn bey dem Regiment, und Inhabern, besage der Obligation und Güld-Brieffe, oder aber dem Regiment selbst anbefohlen werden möge. (2) Die Redressirung dessen, was der Herr Decanus des Stiffts St. Mariæ ad Scalas, in und seit dem 1624. Jahr, mit Schließung einer Kirchen-Thür und anderweitigen Unbefugnissen, Aenderung und Veränderung in der Kirchen, verübet, sowohl auch die Refusion der Anno 1633. zweyen Capitularen vom Stifft zur Ranzion vorgeschossenen und bekennlichen 200. Reichsthle. (3) Ingleichen die Restitution dreyer andern, auf ergangenes Kayserliches Mandat, metu majoris mali von sich gegebenen Obligationen, denen inhabenden Herren, Herren von Hoheneck, vermöge §. Contractus. §. Debita & §. Sententiæ. aufzulegen.

8) Der Stadt Eßen von der Fürstlichen Aebstin daselbst, etliche zur Pfarr-Kirche und Spital gehörigen Documenta literaria, und Register zu restituiren, sowohl

1649. sowohl auch dieselbe in hievor ohne einige Contradiction gehabt und geübte Col-
Junius. lection etlicher Höffe, fernereits nicht zu turbiren.

1649.
Junius.

9) Die 3. Kirchen der Stadt Siegen samt den Schulen und allen dazugehörigen Lands-Ordnungen, Renten und Gefällen, welche allezeit in der Evangelischen Bürgerschaft Händen gestanden, aber Anno 1626. von Graff Johann zu Nassau dem Jüngern, neben obbezeichneten Closter Cappell, eingenommen und mit allen ihren Zubehörungen, den Patribus Jesuitis eingeräumt worden, so zumahl bey Chur-Eölin, als des Westphälischen Crayfes ausschreibendem Fürsten gesucht, bis dato aber noch nicht restituiert werden wollen.

10) Obwohl mit Restitution der Stadt Dünckelspühl bereits bis zum Recels verfahren, so befinden sich jednoch die Evangelische höchlich und bevorab in den folgenden graviret, daß 1) zu Onerirung des Stadt-Errarii, an statt zweyer, vier Bürgermeister aufgebracht; 2) Zu Erhaltung der Parität in den Aemtern, keine Alternation oder sonst dienlicher Modus admittiret; 3) Den Catholischen die vorträglichsten Aemter zugeschanzt; 4) Den Evangelischen, die ihnen, vermöge des Friedens-Schlusses zustehende willkührliche Wahl der Regiments-Personen disputiret, und nicht anders zugelassen, als wann den abtretenden Catholischen Raths-Freunden, ihre präterdirte Besoldungen ferner bewilliget würden; 5) Die Catholische abgetretene ihre gehabte Commoda & honores behaupten, von den Oneribus aber sich befreien; 6) Selbige auch denen Evangelischen die celebrirung ihrer Feyer-Tage aufbringen; 7) Das Consistorium in dem Recels unlauter verfasst; 8) Denen Evangelischen keine Lateinische Schule, und bey der Teutschen keine Gleichheit verschaffet; 9) Ihnen ein köstlich Cangel-Tuch vorenthalten; 10) Sie auch ihrer Seits einen Syndicum zu erwählen dahero verhindert werden, weil der Catholische Syndicus hievor in des Nachrichten zu Wienzen Diensten gewesen, und deswegen noch insgemein des Henckers Knecht genannt wird, also ein ehrlicher Mann sich neben ihm nicht einlassen würde, welchem allen auch billig zu remediren ist.

11) Die Stadt Höyar, ratione der noch Anno 1624. abgenommenen St. Peters- und Brüdern-Kirchen zu restituiren, wie auch sonst in Politicis in damahligen Stand uncurdiret zu lassen; Auch mdgen sowohl Geist als Weltliche Catholische, welche zu Erhaltung obiger Kirchen, und zu Erzwingung der Parität der Raths oder ander Aemter Bestellung dem Frieden-Schluss einen ganz wiedrigen Verstand anzudichten, sich untersehen, perpetuum silentium injungiren, oder sich nach Inhalt, besage des Frieden-Schlusses, zu verhalten.

12) Die Stadt Memmingen ist noch in 2. Punkten zu restituiren: 1) Ratione des von Augspurgischen Post-Verwalter, David Freyen, allererst Anno 1627. wieder alles Herkommen, und zu Verstossung ihrer jederzeit gehabten reitenden Boten, ihr aufgedrungenen frembden Post-Verwalters, welches propter Jura Statutum confirmata, billig abzuschaffen, oder ein verbürgeter, dazu zu gebrauchen. 2) Ratione des von der Land-Vogten in Schwaben ihren, gegen der 1ster gelegenen Dorffschafften Augspurgischer Confession, präterdirten Obrudirung des neuen Calenders, wegen der Feyerstage.

13) Die Stadt Schweinfurth ist gegen und wieder den Herrn Kayserlichen Feld-Marschall Haxfeldt, ex ART. V. §. Contractus, billig zu restituiren, welcher bey Anno 1638. beschehener Abführung der Kayserlichen Völcker, ohne Kayserlicher Majestät, auch ohne der Generalität und Commissariat Ordre, von Bürgermeister und Rath, eine starke Anforderung mit etlichen 1000. Rthlr. gethan, und als man deshalb an Kayserliche Majestät, oder Dero hohen Generalität unpartheyliche Erkänntniß provociret, de facto mit harter militarischer Execution, und einem jeden Aeltern des Raths, aufgelegte 16. Personen Soldaten und Officirers, besagten Rath dahin gezwungen, daß sie wegen höchsten Geld-Mangels, des Herrn General-

1649. Feld-Marschalls Excellenz dafür anderthalb Fuder Wein und Getrayd-Zehnten, 1649.
Junius. samt etlichen hundert Morgen Gehölg, das Vestig genant, mittels eines, vi metu- Junius.
que abgendsigten Contracts, eigenthümlich übergeben und einräumen müssen.

Salvo &c.

Gleichwie vielleicht etliche oberzehlte Fürsten und Stände, immittels plenariè oder zum theil, mögen restituiret seyn; Also wird und soll denen nicht specialiter eingelangten, der ausgelassene Schluß gedachten Herrn Graff Johann Albrecht von Solms, dem Hauff Solms-Hohen Solms, Rhein-Graffen und Hauff Erbach, weder an ihren Renten noch fernern Einkommung, durch obige Specification nichts benommen, sondern eines jeden Jura salva verbleiben und behalten werden.

N. V.

Dictat. sub Direct. Mogunt. Norim-
bergæ d. 16. Junii 1649.

Münsterischer Catalogus derjenigen, so ex parte Catholicorum, vermöge des allgemeinen getroffenen Friedens-Schlusses, zu restituiren sind, aber bishero zur Restitucion nicht haben gelangen können, salvo semper jure addendi.

N. V.
Designatio
der Restitu-
endorum Ca-
tholicorum.

1) Des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstlicher Gnaden, ist erstlich zu restituiren das ganze Bisthum, gleichwie solches in dem Münsterischen Frieden-Schlusse, laut deswegen dem Instrumento Pacis inserirten Specialis Paragraphi, verglichen worden.

In dem über-
gen aber,
weiln Ihre
Fürstl. Gna-
den an der
bisher nicht
geschlossener
Capitulation
nicht schuldig,
auch des Sta-
tus Religio-
nis aufinland
sich zu aller
Schiedlich-
keit erklären,
solle femer ge-
bührende In-
formation
gegeben wer-
den.

2) Sind im ermeldten Bisthum alle die Pfarreyen, so in Anno 1624. als in termino à quo, von Catholischer Religion zugethanen Seelsorgern versehen worden, und in contenti erwiesen werden kan, mit dergleichen wieder zu besetzen; mit den übrigen aber, so dubios, erbietthen sich Hochgedacht Ihre Gnaden, selbige bis zur Obrigkeitlicher anderweitiger Decision auf eingeholte unpartheyische Information in moderno statu verbleiben zu lassen.

3) Die Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln begehren, daß das dem Prämonstratenfer Orden zustehendes Cappel, so toto Anno 1624. von ermeldtem Orden besessen worden, jehunder aber von dem Herrn Graffen von der Lippe detiniret wird, vermöge jetzt-angeführten Friedens-Schlusses, wieder in vorigen Stand gesetzt werden solle.

4) Ferners ist Deroselben Anno 1633. Dero Münsterisches Amt und Hauff Bevergern, von der Cron Schweden Wüldern eingenommen, und dem Prinzen von Uranien eingeräumt worden. Ist also Höchst-gedachter Churfürstlicher Durchlauchten, als Bischoffen zu Münster, selbiges vermöge des allgemeinen Frieden-Schlusses zu restituiren.

5) Item weilen Dero adelicher Lehen-Mann und Unterthan, der von Schorlemmer, in das ihm zugehörig, auch bishero von dem Hessischen Obristen St. André besessenes Hauff Oberhagen zwar wieder restituiret ist, aber von ihm, Obristen, fructibus bishero perceptis ohnangesehen, sub pretextu meliorationis eine ansehnliche Summa Geldes prätextiret wird, wozu vorermeldter von Schorlemmer, laut des Friedens-Vergleich, sich ganz und gar nicht verstehen kan; Also begehren Höchstgedachte Churfürstliche Durchlauchten, daß mehr-berührter Obrister von seinem unbefugten Ansuchen abgewiesen werden solle.

6) Item

1649.
Junius.

6) Item werden mehr Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht sowohl die zu Dero Stadt und Amt Hauß Bechte gehörige Intraden, als auch die Stadt selbst, von der Cron Schweden noch vorenthalten, ohnangesehen berührte Intraden ex capite Amnestia, gleich nach geschlossenen Frieden hätten restituiret werden sollen, wird also derselben förderlichste, der Stadt aber nach verglichenen Evacuations-Werck, Restitution begehret.

1649.
Junius.

7) Und denn leglich: Demnach von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, amoch unterschiedliche oft Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlauchten zu Edlin zuständige Plätze, nicht in der Cron-Evacuations-Werck mit einzumischen, sondern gleich nachher Abstattung Höchstgedachter Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, in denen Münsterischen Tractaten verglichener Satisfactions-Gelder, gleichwie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem absonderlichen deswegen dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio überreichten Memorial remonstriren lassen, abzutreten seyn; Als wird ebenmäßig um deren Vollziehung angelangt.

8) Ein Hochlöblich Teutscher Orden beklagt sich, daß, ohnangesehen selbiger Anno 1624. in possessione vel quasi des privati Exercitii Catholicae Religionis in dessen angehöriger Commenthurey zu Rodenburg an der Tauber, dieser gestalt gewesen, daß nicht allein einem Land-und andern daselbst wohnenden Commenthuren darinn Meß zu lesen, sondern auch denen durchreisenden Priestern jederzeit frey gestanden, in ermeldter Commenthurey-Oratorio Meß zu lesen, die Bürgerschaft daselbst solches nicht allein nicht mehr verstaten wolle, sondern so gar die Reisende auffange, und entweder ihnen gar in die Commenthurey einzugehen verbiethe, oder auß wenigste sub juramento, daß sie das Sacrificium Missæ darinnen nicht verrichten wollen, ihnen zuvor angeloben lasse. Deswegen obgedachter Hochlöblicher Orden ebenmäßig in seine wohlhergebrachte Possession vel quasi des Catholischen Exercitii zu restituiren.

9) Ferner beschwehret sich obermeldter Orden, daß die Gemeine zu Detbach einen ihnen zugehörigen Unterthanen, so sich daselbst eingekauft hat, dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis zuwieder, zu der Augspurgischen Confession zwingen wolle, mit Bedrohung, daß auf verweigerten Fall er aus der Gemeine ausgestossen werden solle; bittet also um dessen Abstellung. Item obwohln Anno 1647. einem Hochlöblichen teutschen Orden von der Stadt Weissenburg 24. Unterthanen, vermöge des darüber aufgerichteten schriftlichen Documenti überlassen worden, dessen ohnangesehen ermeldte Stadt selbige, doch unbefugt, Ihre wieder zu restituiren begehret, bittet also, ermeldte Stadt damit ab- und zur Ruhe zu weisen.

10) Item ist einem Hochlöblichen Ritter Teutschen Orden zu restituiren die Balley Elsaß, samt allen dazu gehörigen Commenthureyen, so bis dato von den Herren Franckbischen und andern wieder den klaren Frieden-Schluß vorenthalten worden; als die reditus der Commenda Straßburg, so von der Stadt Straßburg selbst noch aufgehalten werden; Item, Mühlhausen oder Ober-Reichsheim, deren einen Theil ein Sternischer von Adel Doct. Diesbach genannt, so ihm durch den Erlach eingeräumert worden, den andern Theil das Praesidium zu Bisance, noch innen hat.

11) Item die Commenda Ruffach, welche der Intendant zu Collmar annoch genießet.

12) Item die Commenda Basel, und deren Jura in dem Dorff Fischingen, so der Herr Marg-Graff von Baaden-Durlach noch vorenthält.

12) Item die Commenda zu Antlau, so der Gubernator in Benselden an sich gezogen.

13) Item

1649.
Junius.

14) Item die *Commenda Zeiggen*, so der Oberste Dehm besizet, mit Vorwand, es sey ihm selbige von der Cron Frankreich verhehret worden.

1649.
Majus.

15) Item wird die *Valley Lothringen* samt dazu gehöri gen Commenden, Saarbrücken, Mansiedel, Wallerfang und Böckingen, von dem Commendanten zu ermeldeten Böckingen annoch vorenthalten, ist zu restituiren.

16) Item befindet sich der Hochlöbliche und Ritterliche Teutsche Orden wegen Rantionirung Herrn Land-Commenthurs zu Heilbronn, wie nicht weniger würcklicher und annoch währender Einlogirung in die *Commenda* daselbst, höchlich graviret, und thut deswegen um Remedirung bitten.

Die Herren Schwedische besizzen annoch nicht allein einem Hochlöblichen Teutschen Orden zugehörige *Commenthurey Meinau*, sondern präzendiren aus selbiger *Commenda* die Bau-Kosten einer Wind-Mühlen und anderer Reparationen, an die zu selbiger *Commenden* gehöri ge Unterthanen, da doch solche aus des Hauses Mitteln und der Unterthanen Frohn beschehen, wird also an Seiten Eines Hochlöblichen Teutschen Ordens nicht allein um Restitucion, sondern auch um Abschaffung vorberührter unrechtmäßiger Präension, wie auch anderer in Distrahirung der Mobilien und Abtreibung der Wälder täglichen zufügenden Schadens gebethen.

Gleicher Gestalt ist auch Einem Hochlöblichen Teutschen Orden zuständige Schloß Horneck von denen Herren Schwedischen annoch besizet, so ebenmäßig wieder zu restituiren.

Item die *Commenthurey Griffstädt* wird gleichfalls Einem Hochlöblichen und Ritterlichen Teutschen Orden annoch aufgehalten.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu *Maynz* sind in Dero Stadt *Erfurt* von dem Rath daselbstn, wie auch der Clerisey, unterschiedliche Posten zu restituiren, als folget:

(1) Die *Universitât & Jura Academica*, samt zugehöriger Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, neben andern Pertinencien, An- und Zugehörungen, wie solche von undenklichen Jahren, und noch in Anno 1624. das *Erg-Stift Maynz* possediret, und hernachmahls allererst in Königlich-Schwedischen Kriegs-Zeiten desituirret und entsetzt worden, mit Cassation und Wiederaufhebung aller durch diese Kriegs-Jahren, sowohl in Geist- als Weltlichen Dingen, unternommener wiedriger Annahmung, Statuten und Satzungen.

(2) Die dem *Erg-Stift* zustehende und hergebrachte Hohe und Nieder-Gerichten zu richten und zu exequiren, deren ungesperretes Exerccitium, völliger Lauff und Administration, wie das *Erg-Stift* dessen noch im Jahr 1624. und folgender Zeit, biß nach der Königlich-Schwedischen Anfunfft, in Possession gewesen, von dem Stadtrath aber sowohl wieder die Verträge, als Cammer-Gerichtliche Urtheil, darinn in viele Wege turbiret, verhindert und gesperrret, dahingegen aber vieler vor Gericht gehöri ger Sachen Erkänntniß, auf Execution und Vollstreckung an sich gezogen, die Gerichts-Bediente daran, insonderheit aber auf ertheilte Gerichtliche Executoriales an schuldiger Execution verhindert, mit Gewalt abgeschreckt, auch die angelegte Gerichtliche Arresta und Geboth violiret, und de facto wieder aufgehoben worden, mit völliger Restitucion in den Stand des 1624. Jahrs, Cassation und Aufhebung alles eingedrungenen wiedrigen.

(3) Die völlige Restitucion der Malefizische Obrigkeit auf Maß und Weiß, wie selbige der *Erg-Stift* im Jahr 1624. kundbahrlich besessen, mit Cassation und Aufhebung aller bißherig wiedrigen Attentaten, angemaster einseitiger alleiniger Begleitung

1649. gleitung und Cognition eigentwilliger Disposition über die Leib-Straffen, Gefänge- 1649.
 Junius. nissen und deren Entlassung, und anders; wie auch Junius.

(4) Die Restitution in büßen und straffen von Wunden und andern verübten Frevel, was und so viel der Magistrat hieran, wie auch an vollem Lauff der Gerichten, der Stadt-Rath dem Erzbischoffs-Stift in verschiedenen Punkten in Personal- und Real-Cognitionen, Immissionen, Inventationen, Taxationen, Subhastationen, Verbothen, Arresten und Pfanden ab- und an sich gezogen, und der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. in possession gewesen.

(5) Die Justification der Wasser und Wasser-Gänge in Ober- und Unter-Erfurth, so weit sich der Stadt Flur erstreckt, und was demselben anhängig, wie es der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. befehlen.

(6) Die von dem Stadt-Rath Anno 1632. demolirte auf dem Markte gestandene Scharfrichters-Behausung, Gauck- und Gerichts-Stube.

(7) Was der Stadt-Rath an des Erzbischoffs-Stifts Archiven, Documenten, Briefen, Urkunden, Registern, Manualien und anders, bey denen Schwedischen Kriegs-Jahren in seine Hände bekommen.

(8) Restitution, Cassation, Wiederaufhebung, was auf Seiten des Rathes dem Erzbischoffs-Hoff zu Erfurth hergebrachten Gerechtsame, dessen Pertinentien, Zoll, Waldung, Wasser, Mühlen, Wiesen, Ländereyen, Wein- und Hopffen-Berge, zu Schmäherung, Präjudiz und Nachtheil angerichtet und verordnet worden seyn möchte.

(9) Was berührten Hoff sowohl, als andern Geistlichen Stift und Eibstern, an Ländereyen entzogen und anderwärts verwendet worden.

Was auch einem und andern Stift oder Closter in specie ferner entzogen worden, folget hernacher.

Dem Closter *St. Petri* ist ein ehresamer Rath zu Erfurth, vermöge des Münsterischen Frieden-Schlusses zu restituiren schuldig:

Das Haus zu Grimenhagen.

Die nahe am Closter gelegene vier Aecker Weinberg, samt einen halben Acker Hopffenberg, welche beyde Stücke vor wenig Jahren zu sich gezogen.

Den Grund und Boden, worauf die durch den neuen Bestungs-Bau ruinirte Scheuren gestanden, samt dem zu dem Closter gehdrigen Umfang, wie dann auch das Gärtlein im Acker-Hoff.

Den Peters-Born, als des Closters höchstes Kleinod, welcher mit bleyern Röhren und Canalen von einem Ort ausserhalb der Stadt und der Stadt-Mauern, und dem Wall, in das Closter, dessen Küchen, Refectorium, Garten und anderer Orten, geleitet worden.

Den zur Peters-Mühl gehdrigen Dammt in die vorige Freyheit zu setzen.

Das auf des Closters Eigenthum erbaute Gleichische Haus, das *Jus Patronatus* an der Pfarr zu *Allich*, in dessen Possession vel quasi das Closter vor 10. 20. 30. und mehr Jahren, ja weit über Menschen Gedencfen gewesen, und amoch ist; hingegen aber von dem Rath, wieder des Closters Willen, bey dem Schwedischen Wesen angenommenen und eingeführten Pfarr-Herrn, Herrn *Kesler*, dajelbst abzuschaffen.

Ein Positiv, desgleichen die Sammete Mess-Gewand, Leviten-Röcke, Chor-Kapen und Perlen, so viel deren noch vorhanden.

¶

Stift

1649.
Junius.Stift *Beate Marie Virginis.*1649.
Junius.

Vier Morgen Acker, die Sönderung genannt, und was ferner Anno 1631. von dem Rath zur Fortification gezogen worden.

Zwo Vicarien sub Tit. S. S. Fabiani & Sebastiani und ad Laudes genannt, vom Rath eingezogen.

Restitutio Electionis novi Rectoris in caelico auditorio, wie vor Alters; Item, der zu sich genommenen Kisten und Capital-Brieffen der Univerſität.

Das Jus Patronatus über die Pfarr Gisperleben Viti; dem Stift und dessen Cantori, die Pfarr-Gerechtigkeit.

Die ex Bibliotheca Mariana, laut des Raths Syndici Urfund, entlehnte und noch nicht restituirte Bücher und Metallene Töpfe.

Stift *St. Severii.*

Restitutio des Capituls Korn- und Schul-Haus, auch Documenten und Urkunden, soviel deren noch in eines Raths Händen, samt denen noch vorhandenen Registern über die Einkünften des Altars St. Lazari.

Die dem Stift von dem Rath, diese Kriegs-Jahr hero entzogene Erb Zins-freie Häuser und liegende Güther, sowohl in der Stadt als aufm Lande. Item, Restitutio des Hauses Brunneneck am Petersberg gelegen.

Abbas *Scotorum.*

Was die diesem Closter nach Anno 1624. an Intraden, Häusern und Gärten entzogen, und noch nicht restituiert worden; Item, zwey ein acht theil Erffurthter Acker vor dem Schmidstetter Thor gelegen.

Prior *Augustinianorum.*

Restitutio und Wieder-Einräumung des Augustiner-Closters samt der noch vorhandenen Bibliotheca, auch vorenhaltener Renten, Zinsen und Gülden.

Suffraganeus & Praepositus *St. Mariae.*

Restitutio der Probstey Zins-freien Güther zu Altmannsdorff und Bieselsbach, und ander dazu behrigen Güther, Renten und Gefällen, in den Stand wie der Anno 1624. und vor denen Krieges-Jahren gewesen. Item, des Juris praesentandi in obbesagten beyden Dörffern. Item das Haus zur güldenen Pforten.

Closter *Novi Operis.*

Restitutio und Befreyung des Closters Erb- und Zins-freien Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters hero.

Closter *Cyriaci.*

Vier und zwanzig Morgen Acker Landes vor dem Brücken-Thor zur Cyriacsburg genannt, samt was das Maas geben wird. Item, die Korn- und Gärten Erb-Zins sub titulo Mühlhausen minori, samt dem aquaeductu vom Closter bis zu dem Andreas-Thor.

Closter *Albarum Dominarum.*

Wird gesucht die Restitutio in ihre vorige Immunität und Freyheit aller ihrer Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters her.

Das

1649. Das Exercitium Religionis und des Gottes-Dienstes, wie von Ao. 1624. 1649.
 Junius. mit Abschaffung aller eingeführten Neuerungen. Junius.

1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Ernst zu Sachsen-Weymar, haben sich nunmehrliche Jahre hero bey diesem Kriegs-Unwesen, auf dem Fluß Ghere durch Ihre Churfürstlichen Gnaden Grund und Boden und unzweiffentliches Territorium, und auf dem zu Dero Hohen Obrigkeit gehörigen Wasserfluß viel tausend Klafter Scheidt über das Wehr in die Stadt Erfurth fließen, und daselbst auswerfen zu lassen angemasset, dabey denn nicht allein auf dem Wehr, sondern auch an der Wehrscheide solcher Schade geschicht, daß man daran alle Jahre, (wenn man anders das Wasser auf die Mühlen und in die Stadt bringen will) zu bauen und zu bessern hat, wie auch an der Mühlen, indem dadurch das Wasser geschüget, die Gänge und Mühlenräder nicht völlig getrieben, und das Mahl-Werck würcklich gehindert, auch Ihre Churfürstlichen Gnaden Fischerey zu Hochem, samt daselbst stehender in den Churfürstlichen Hoff zu Erfurth gehörigen Mühlen geschwächet, die Stauden eingerissen, der Strohm erweitert wird; da zumahlen Ihre Fürstliche Gnaden das Holz an einem andern Deroselben zustehenden, von Ihrer Fürstlichen Gnaden Territorio ohnweit abgelegenen Ort, Bischoffsleben genant, auswerffen, und von dar anhero zu Land führen zu lassen, bequeme Gelegenheit haben; vergleichen aber Ihre Fürstliche Gnaden vor dem Krieg sich niemahls angemasset; als wird die Abstellung zu verfügen gebethen, in krafft des Instrumenti Pacis, und darinnen bestimmten Termini à quo.

2) Thut sich das Fürstliche Haus Sachsen diese Kriegs-Jahr hero, in Sachen, so bey selbiger Causelen abgeurtheilet, und ex una die Bürger zu Erfurth concerniren, bey dem Stadt-Rath daselbst die vermeynte Hülf-Befehlen und *Executoriales* (wie sie es expresse nennen) auszubringen; Der Rath auch zu Schmähtzung Ihrer Churfürstlichen Gnaden kundbahrer Jurisdiction, Ober- und Nieder-Gerechtigkeit, darinn zu geheelen anmassen; da doch bekant, daß auf ausgeführte Sachen in *Personalibus Executoriales* oder *Vicit*, (wie es der Orten genant wird) zu ertheilen, auch sonst auf Güther dieselbe zu vollziehen niemand anders, als dem Erz-Stift Maynz und aus dessen Befehl Dero zu Erfurth habenden, und vermöge ausdrücklichen Inhalts der Concordaten kundbahrllich zustehenden und solche Jura nach sich führenden Hohen- und Nieder-Gerichten, auch vermöge der Cammer-Gerichtlichen Urtheiln bey der 13. Convention-Klag und dem unberückten Herkommen nach gebühret; wird fürdershin die Abstellung und Restitutio in *pristinum Statum*, und *Inhibitio* an die Stadt begehret.

3) Zu Franckenroda gebühret ihm, Closter zu St. Peter in Erfurth, das Jus Patronatus, hat es auch von undenklichen Jahren in ohnverrücktem Herkommen, ist aber von dem Fürstlichen Haus Sachsen-Weymar vor wenig Jahren durante bello depossediret, und von Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Substitutus inerudiret und angenommen worden.

4) Die Stift und Closter in der Stadt Erfurth, in specie aber Beata Mariae Virginis, St. Severii, St. Petri, zu den Schotten, und Albarum Dominarum, werden wieder alles Herkommen in denen Fürstlichen Sachsen-Weymar- und Altenburgischen Landen habenden Gülten, Zinsen und Befällen, mit übermäßigen Steuern beschwehret, und zu deren gewaltsamer Durchdringung alle ihre der Enden habende Einkünften arrestiret: wird Arrestorum relaxatio & *reductio* der Steuern ad *statum Termini à quo* billig begehret.

5) Haben die Herren Graffen von Schwarzenburg-Sonderhausischer Linie dem Conventui Albarum Dominarum in Erfurth dero Frey-Gut zu Hasleben, wegen darauf wiederrechtlich angemasset Exactionum, Steuer- und Dienstleistung, bey diesen Kriegs-Jahren *de facto* eingezoget: wird Restitutio, wie sie es ante motus bellicos besessen und innengehabt, begehret.

1649. Des Herrn Bischoffens zu Basel Fürstlicher Gnaden ist die Eisen-Schmie- 1649.
 Junius. de zu Unterschweiler und Neuendorff zu restituiren. Junius.

Item sind die neue Zehenden und andere dergleichen Beschwernisse noch nicht abgestellt.

Und dann verhoffen Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, daß die Absüh-
 rung der Besatzungen zu Bruntrot und Bessingen, vor allem aber die zu Os-
 nabrück geschlossene Satisfactio vor die Graffschaft Pfirt, werde in acht genommen
 werden.

Die beyden Herren Gebrüder, Christoph Rudolph und Otto Heinrich Zug-
 ger und Graffen zu Kirchberg und Weissenhorn, Frey-Herrn zu Bollweil-
 ler, sind, vermöge des Frieden-Schlusses, in unterschiedliche Herrschaften zu resti-
 tuiren, so amnoch von der Cron Frankreich und deren Kriegs-Officierern besessen
 werden, als:

1) In die Herrschaft Bollweiler samt denen dazugehörigen Dorffschaften,
 darunter auch Heimsprung und der grosse und kleine Zehenden zu Flachslanden be-
 griffen, und diese Herrschaft besitzet anjetzt der Herr General Rosa.

2) Die Herrschaft Weilerthal samt denen dazugehörigen Dorffschaften,
 darunter noch 3. Dörffer, St. Blasel, Blindsbach und Marzheim, begriffen sind; die-
 se Herrschaft hat nach des Obrist-Lieutenants Schabalskyz Todt, ein Französischer
 Cavallier le Marquis de Montesier an sich gezogen.

3) Die Herrschaft Plienberg samt dazugehörigen Dorffschaften, deren Pos-
 sessor, aus Mangel Bericht, nicht zu ernennen.

4) Die Stadt und Herrschaft Maes-Münster, samt dazugehörigen Dorff-
 schaften, Thälern, dem Dorff Gebrun, und andern Zugehör, so Herr Georg von Rat-
 schin besitzet.

5) Das Schloß und Gut Burg-Altorf samt zugehörigen Dorffschaften, so
 jezo Monsieur Culaleau innen hat.

6) Das Schloß und Gut Hohen-Königsberg, samt dem Schloß Ordenburg,
 und andern darzu gehdrigen Dorffschaften. Diß Gut genießet der Magistrat zu
 Collmar.

7) Der Marktflecken Brunn samt aller Zugehör, dessen Possessor zur Zeit
 unbewust ist.

Ihrer Erzh. Fürstlichen Durchlaucht zu Oesterreich, Herrn Leopold Wilhelm,
 als Bischoffen des Hohen Stiffts Strassburg, hätte kraft des getroffenen Frie-
 dens, gleich nach desselben Schluß, ermeldtes Bisthum Strassburg samt allen Einkom-
 men, Renten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der festen Plätze, so zu seiner
 Zeit, gleich andern, zu evacuiren seynd,) restituiret werden sollen, so aber noch zur
 Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item sind Höchstgedachter Erzh. Fürstlichen Durchlauchten Dero Fürstliche
 Stifter Murbach und Liders, so von der Cron Frankreich amnoch besessenavers-
 den, gleichfalls zu restituiren.

Ferners thut der Französische Commendant zu Zabern mehr Höchstgedachter
 Erzh. Fürstlichen Durchlauchten, als Bischoffen zu Strassburg, zugehörigen Untertha-
 nen zusammen getragene und zu der Schwedischen Satisfactio behdrige Gelder vor-
 enthalten.

Des-

1649. Desgleichen hat der Schwedische Commendant zu Benselben, Obrister Moser, 1649.
Junius. von berührten Satisfactions-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Heraus-
gebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amte nicht angenommen
werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und
andern Orten neue Magazine, Zehenden und Provision aus, welches, gleichwie es
dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider, also wird um dessen Abstellung gebethen.

Die Stadt Schwäbisch-Gemünd beklagt sich, was gestalten sie auf vorherge-
hende Ersuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-
Lieutenants Herrn Vi-Comte de Tourenne sie zehen Metallene Stück dargelehnet
habe, so nachher Schorndorff geführt worden. Und weilten über vielfältiges bey dem
dieselbst commendirenden Herrn General-Major Ruziwurm beschehenes Ansu-
chen, zu beruheter Restitution selbige nicht hat gelangen können; Also begehret er-
meldte Stadt, Ihro; vermdge des Friedens-Schlusses, wieder dazu zu verhelffen.

N. VI.

Diät. sub Directorio Mogunt. No-
rimberg. a. d. 20. Jun. Anno 1649.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte, und anderer wegen der
in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder ein-
seitiger Execution.

N. VI.
Catalogus
Restituen-
do-
rum, ab seit
der Catholi-
schen, in eini-
gen Städten.

Zu Biberach sind die Patres Capucini, unerachtet selbige bereits in Anno
1616. alda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlanget, und
Anno 1624. würcklich in Possession gewesen, von denen Würtembergischen Subdele-
girten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Kauff-Bayern sind die Patres Societatis Jesu von ermeldten Würtem-
bergischen Subdelegirten ebenmäßig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravensburg ist das Capuciner-Closter gesperrt, und die daselbst anwe-
sende Patres Capucini biß auf der ausschreibenden Crayß-Fürsten fernere Disposi-
tion, von dannen abgewiesen worden.

Der Herr Prælat zu Eborach bringt Klagen vor, daß, obwohl in dem Instru-
mento Pacis klärlich versehen, daß, so ein Theil an dem andern in puncto Restitu-
tionis etwas zu pretendiren habe, solches durch die ausschreibende Crayß-Fürsten
vollzogen werden solle; Nichts destoweniger die beyde Fränckische von Adel, von
Münster und Bestenberg, gewaltthätiger Weise zu gefahren, und in ermeldtes
Herrn Prælats Dorff, Zuttersee, sub prætextu darinn vermeynlich habenden Be-
fugs, der Augspurgischen Confession Exercitium daselbst wieder einzuführen, einen
Religiosen von der Copulation zweyer Personen nicht allein durch Gewalt abgehal-
ten, sondern auch die Sponfam, um dadurch den Actum gang und gar rückständig
zu machen, sich dadurch einzudringen und Dero Jus per viam facti zu fundiren,
mit sich hinweggeführt; Wird also ex parte Domini Prælati die Abstellung solcher
Gewaltthätigkeit gebethen.

In dem Gan- Erbschafflich und Gemeinschaftlichen Städtlein Bron-
berg, sind über die einseitig von der Stadt Franckfurth, als Subdelegirten, vorgenom-
mene Execution, in wärender Restitutions-Execution, nicht allein wieder die das-
selbst gewesene Patres Societatis Jesu grosse Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten

1649. gesehen, sondern will annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg von 1649.
 Junius. dessen Gronbergischen Agnaten, Bischer Linie, das Exercitium Catholicæ Reli-
 gionis verwehret werden, wie denn jüngstens ein Pater Societatis Jesu, so nacher
 Rdnigstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wieder-
 kunfft nicht mehr in das Städtlein hineingelassen, sondern abgewiesen worden, und
 sich also nacher Mayns begeben müssen.

Ferner wollen ermeldte Gronberge, Bischer Linie, denen ausserhalb dem Städ-
 lein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feiertagen in das
 Gräfliche Gronenbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst
 daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter zehen
 Reichsthaler Straff verboten, an ermeldten Tagen niemanden hinein zu lassen.

Und dann haben sie leglich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem
 Gefang zur Begräbnis getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wie-
 der nacher Haus zu tragen den Comitatz gezwungen. Gleichwie nun solches nicht
 allein dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider läuft, sondern auch dem Herrn
 Grafen von Gronberg an seinem Con-Dominio und mit-habenden Jure Territoria-
 li merkliches Präjudiz verurfachet; Also sind solche unbefugte Sachen und Gewalts-
 thätigkeiten ebenmäßig abzustellen.

N. VII.

Dictat. sub Direct. Mogunt. Nori-
 bergæ d. 20. Jun. 1649.

Verzeichniß derjenigen Protestirenden so von denen Protestirenden zu
 restituiren seynd.

N. VII.
 Verzeichniß
 der Restitu-
 endorum un-
 ter den Proce-
 stirenden
 selbst.

1) Die Stadt Rotenburg an der Tauber beschwehret sich wieder Herrn
 Albrechts Marggraffens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und bittet vigo-
 re Instrumenti Pacis ejusdemque Articuli tertii sie in das Jus Collectandi
 und Schatzungs; Gerechtigkeit auf denen eigenen Rotenburgischen Gütern zu Breit-
 heim, Insingen und Amts Uffenheim, wie sie in Anno 1624. in Possessione vel
 quasi gewesen, aber erst in Anno 1630. auf erregten Streit gar de facto depossessi-
 onis ret worden, zu restituiren, weilen über unterschiedliche Requisitiones und Re-
 monstraciones bey Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden solches biß dato nicht
 erhalten werden mögen.

2) Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben
 den achten Theil Schnabelweyd, so von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Lehen gehet,
 gegen Hansen Friederich von Königsberg Erben in eine Rechtfertigung sub ti-
 tulo Feudi commissi sive caduci, ob non petitam vel renovatam Investitu-
 ram eingezogen, jetztmahls aber auf beschene Requisition, nach dem Articulo IV.
 vers. Si quis etiam feuda &c. darvon noch nicht absehen wollen. Imgleichen wird
 von Ihrer Fürstlichen Gnaden das dem Adelsichen Geschlecht, der von Schirnding, zu-
 ständige Ritter-Gut Kößla darun in sequestration gehalten, alldieweil dasselbe
 solches unter die Landsasserey nicht begeben, noch aus der unmittelbaren Reichs-
 Ritter-Matricul ziehen will.

3) Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben bis-
 hero dem Adelsichen Geschlecht der Stieber von und zu Buttenheim ihr Ritter-Gut
 Eschenreuth wieder alle beschene Fürstliche Vertröstung vorenthalten; daraus ein
 Unter-Amt gemacht, dasselbe mit allerhand Oneribus gedrucket, aus der Ritter-Ma-
 tricul ziehen, und die Unterthanen besteuern wollen.

§. XXVIII.